Nazwa instytucji



Książnica Cieszyńska

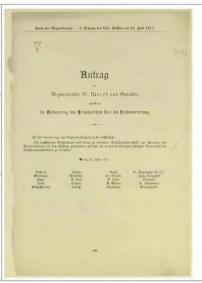
Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Wnioski posłów w parlamencie dotyczące ustawodawstwa pracy i projektów ustaw

	Liczba stron oryginału	Liczba plików publikacji			
	78	79	79		
	Sygnatura/numer zespołu	Data wydania oryginału			
TR 056.014			Ok. 1911		
	Sygnatura/numer zespołu	, ,	Data wydania oryginału		

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+











252 A

56.14/1

Antrag

bes

Abgeordneten Dr. Marek und Genossen,

betreffend

die Abanderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Es wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Der nachstehende Gesehentwurf wird einem zu bildenden Bersassungsausschusse zur Beratung und Berichterstattung mit dem Auftrage zugewiesen, auch über die durch seine Annahme bedingten Änderungen der Reichsratswahlordnung zu berichten."

Wien, 21. Juli 1911.

Silberer.
Ellenbogen.
Cingr.
Hudec.
Alemensiewicz.

Domes.
Reifmüller.
K. Seitz.
Seliger.
Schiegl.

Reger.					
Dr. Battisti.					
G. Oliva.					
V. Pittoni.					
Schuhmeier.					

Dr. Sigismund Marek. Ignaz Daszyński. Diamand. Dr. Liebermann. Woraczewski.

Geseț

bom

womit

Bestimmungen des Grundgesekes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Ar. 141, beziehungsweise vom 26. Iänner 1907, R. G. Bl. Ar. 15 und 16, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Ar. 141, beziehungsweise vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Ar. 15 und 16, hat in Hinkunft zu sauten:

"Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ift jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österzeichische Staatsdürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl ihren Wohnsitz hat.

Wählbar als Abgeordnete sind alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind."

253 A

Antrag

bes

Abgeordnefen Dasznúski und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes, womit die Ausscheidung der theologischen Fakultäten, die Ausscheinung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Lehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Religion und Wissenschaft sind zwei vollständig voneinander getrennte Gebiete. In einem freien Lande soll absoluteste Gewissensfreiheit und unumschränkte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre herrschen. In neuester Zeit sind wieder Bestrebungen zutage getreten, die darauf abzielen, das gesamte Schulwesen und ganz besonders auch die Universitäten unter die uneingeschränkte Botmäßigkeit des römisch-katholischen Klerikalismus zu bringen. Dadurch ist die Bevölkerung aller Nationen und aller Schichten, soweit sie nicht im Banne dieses Klerikalismus steht, in große Aufregung versetzt worden und Protestkundgebungen aller Art werden saut, die sich gegen die jeder modernen Entwicklung des Lebens seindseligen Tendenzen des papistischen Klerikalismus richten.

Von vielen Seiten wird die Regierung aufgefordert, der wachsenden Beunruhigung der freiheitlich gesinnten Bevölkerung dadurch entgegenzuwirken, daß sie wirksame Garantien gegen den Übermut des römischs katholischen Alerikalismus biete.

Eine solche wirksame Garantie gegen die "Eroberung" insbesondere der Universitäten durch den katholischen Klerikalismus können die Unterzeichneten nur darin erblicken, daß die staatlichen Universitäten, die der freien Wissenschaft in Lehre und Forschung gewidmet sein sollen, allen ihnen und ihrer Aufgabe wesensfremden Einslüssen entrückt werden. Am besten geschieht dies dadurch, daß die theologischen Fakultäten an den Universitäten, deren sogenannte wissenschaftliche Lehre und Forschung durch von vornherein sesssschende Glaubenssäße so sehr eingeschnürt ist, daß sie auf den Titel einer freien Wissenschaft keinen Anspruch mehr hat, völlig aufgehoben werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

"Das Abgeordnetenhaus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen:"

Gesek

bom ,

womit

die Ausscheidung der theologischen Fakultäten von den Universitäten, die Aufhebung der theologischen Seminarien und die Erklärung der theologischen Iehranstalten als private Unterrichtsanstalten verfügt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates sinde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die theologischen Abteilungen (Fakultäten) der Universitäten und die selbständigen theologischen Fakultäten werden ausgehoben.

§ 2.

Theologische Lehranstalten sind als private Unterrichtsanstalten anzusehen.

Die Gesetze und Verordnungen, betreffend die Organisation der bisherigen theologischen Fakultäten und das theologische Studium, finden auf sie keine Anwendung.

§ 3.

Der theologische Doktorgrad kann nicht mehr erworben werden. Die Bestimmungen über die Erlangung des theologischen Doktorgrades und über die Nostristation ausländischer, insbesondere an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Kom erworbener theologischer Doktordiplome treten außer Kraft.

56.14/3

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXI. Seision am 21. Juli 1911.

§ 4.

Der § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, und der § 26 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, werden aufgehoben.

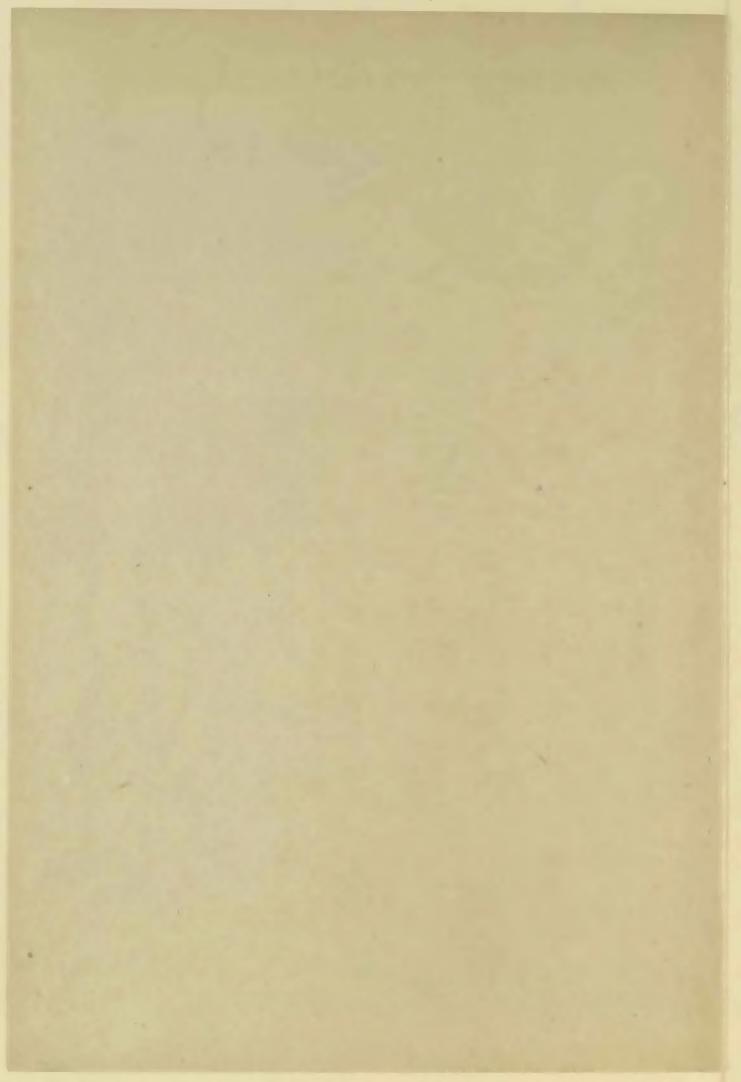
§ 5.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

R. Seig. Bittoni. G. Oliva. Dr. Battisti. Schuhmeier Resel. Reismüller. Domes. Seliger. Silberer. Daszyński. Klemenfiewicz. Dr. Marek. Dr. Diamand. Hobec. Moraczewski. Liebermann. Reger. Cingr. Elenbogen.



254 A

Antrag

des

Abgeordnefen Dr. Diamand und Genossen,

betreffend

die Verkürzung der Arbeitsdauer in den gewerblichen Unternehmungen.

Die Berkurzung der Arbeitszeit ist ein Gebot der sozialen hygiene, ein Erfordernis der Steigerung der Intensität und Produktivität der Arbeit.

Die Kraft ber gewerkschaftlichen Organisationen hat einem großen Teile der österreichischen Arbeiterschaft bereits eine Arbeitszeit errungen, die weit kürzer ist als der gesetzliche Maximalarbeitstag. Da aber die Kämpse der Gewerkschaften durch die Schikanen der politischen Behörden, durch die Schmälerung des Kvalitionsrechtes erschwert werden, besteht in vielen Fabriken immer noch der elsstündige, in manchen nicht fabriksmäßigen Betrieben sogar noch ein längerer Arbeitstag. Soll die Verkürzung der Arbeitszeit nicht erst in vielen opfervollen Kämpsen erstritten werden, dann muß hier die Gesetzebung eingreisen.

Die Wirtschaftskrise läßt die Arbeiterschaft wieder das aufreizende Schauspiel sehen, daß zehntausende Arbeiter arbeitsloß sind, während die Masse der Arbeiterschaft — und insbesondere die Masse der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter — den mörderischen Wirkungen einer allzulangen Arbeitszeit ausgesetzt bleibt. Die Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages erscheint also gerade jetzt doppelt geboten.

Am 1. Jänner 1910 trat im Deutschen Reich das Gesetz in Kraft, durch das der Zehnstundentag für Frauen eingeführt wird. Durch dieses Gesetz wurde die österreichische Arbeiterschutzesetzung neuerlich von der ausländischen Gesetzetung überholt.

Die Gefertigten beantragen, der Forderung entsprechend, die die gesamte Arbeiterschaft am 1. Mai erhebt, die Einführung des Achtstundentages. Um jedoch der Industrie die Anpassung an die neuen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wird die staffelweise Verkürzung der Arbeitszeit während einer sechsjährigen Übergangsperiode beantragt. Doch wird die gesetliche Einschränkung beantragt, daß auch während dieser Übergangszeit die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bereits eine kürzere Arbeitszeit als die durch die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes bestimmte besteht, nicht verlängert werden dars. Sine analoge Bestimmung sindet sich in dem Gesetz vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Ar. 156, über das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten und in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.

Durch diese Bestimmung sollen die Errungenschaften der Gewerkschaften für alle Zukunft gesetzlich gesichert und die schrittweise Herabsetzung der Maximalarbeitszeit bis zum Achtstundentag herbeigeführt werden.

803

Das Geset sindet auf alle Unternehmungen Anwendung, außer auf diesenigen, deren besondere Arbeitsbedingungen nur durch Spezialgesetze geregelt werden können. Entwürfe solcher Spezialgesetze liegen bereits vor: so der Antrag der Abgeordneten Tomschik, Ellenbogen, Cernh, Moraczewski und Pagnini, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten; der Antrag der Abgeordneten Cingr, Veer, Daszhüski, Prokes, Seliger, Beutel und Withk, betreffend die Schichtbauer beim Bergbau; der Antrag der Abgeordneten Abler, Nemec, Daszhüski, Pittoni und Withk, betreffend die Arbeitszeit in ununterbrochenen Vetrieben. Die Gesertigten behalten sich vor, auch über die Arbeitszeit der land= und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausdienerschaft, der in der Seeschiffahrt und Seessischer beschäftigten Arbeiter zu geeigneter Zeit Anträge zu stellen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen."

Gesek

betreffend

die Arbeitsdauer in gewerblichen Unternehmungen.

Artifel I.

Die Bestimmungen bieses Gesetzes finden Unwendung:

- 1. auf alle der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbeunternehmungen;
- 2. auf die im Artikel V, lit. d, f, g, h, i, k, n, o, p, q, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen:
- 3. auf die Regiebauten und Hilfsanstalten der Gisenbahnen.

Artifel II.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind ans zusehen:

- 1. die gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73, Absah 1, G. D.);
- 2. diejenigen Personen, die Lohnarbeit der gemeinsten Art verrichten (Artikel V, lit. d, des kaiserslichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Ax. 227);

3. die für höhere Dienstleiftung in der Regel mit Jahres= oder Monatsgehalt angestellten Personen (§ 73, Absah 3, G. D.).

§ 1.

In allen diesem Gesetze unterworfenen Unternehmungen (Artikel I) darf die Arbeitsdauer für alle Arbeiter (Artikel II) ohne Einrechnung der Arbeitspausen bis zum 31. Dezember 1912 nicht mehr als höchstens zehn Stunden, vom 1. Jänner 1913 bis zum 31. Dezember 1915 nicht mehr als höchstens neun Stunden, vom 1. Jänner 1916 an nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

In denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen im letten Jahre vor dem Beginn der Birk-samkeit der einzelnen Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes die regelmäßige tägliche Arbeitsdauer im Jahresdurchschnitt kürzer war, als durch dieses Gesetzbeitinmt wird, kann die Arbeitsdauer nicht verlängert werden.

§ 3.

Die Gewerbebehörden sind befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsdauer um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

\$ 4.

Auf Arbeiten, welche ber eigentlichen gewerblichen Erzeugung als Hilfsarbeiten vorausgehen ober nachfolgen müffen (Keffelheizung, Anfeuern ber Öfen, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern oder Lehrlingen verrichtet werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Jedoch ist die Dauer dieser Verrichtungen auf das notwendigste Maß zu besichränken.

Artifel III.

Die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, die ihrer Natur nach ununtersbrochenen Betrieb erfordern, ferner in den im Artikel V, lit. a, b, c, l, m, des kaiserlichen Patents vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erwähnten Unternehmungen wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artifel IV.

Das Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden 1. Jänner in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 96 a G. D. außer Wirksamkeit.

Artifel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Daszyński, Hubec. Gingr. Reger. Liebermann. V. Pittoni. Dr. Battifti. Refel. Domes. Seliger. Dr. Diamand. Klemensiewicz. Marek Zhym. Moraczewski. Ellenbogen. G. Oliva. K. Seih. Keifmüller. Schuhmeier. Silberer. 255 A

Antrag

Deg

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867.

Die Gefertigten stellen den Antrag: Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Geseț

bom

wodurch

die Staatsgrundgeseke vom 21. Dezember 1867 abgeändert werden.

Artifel I.

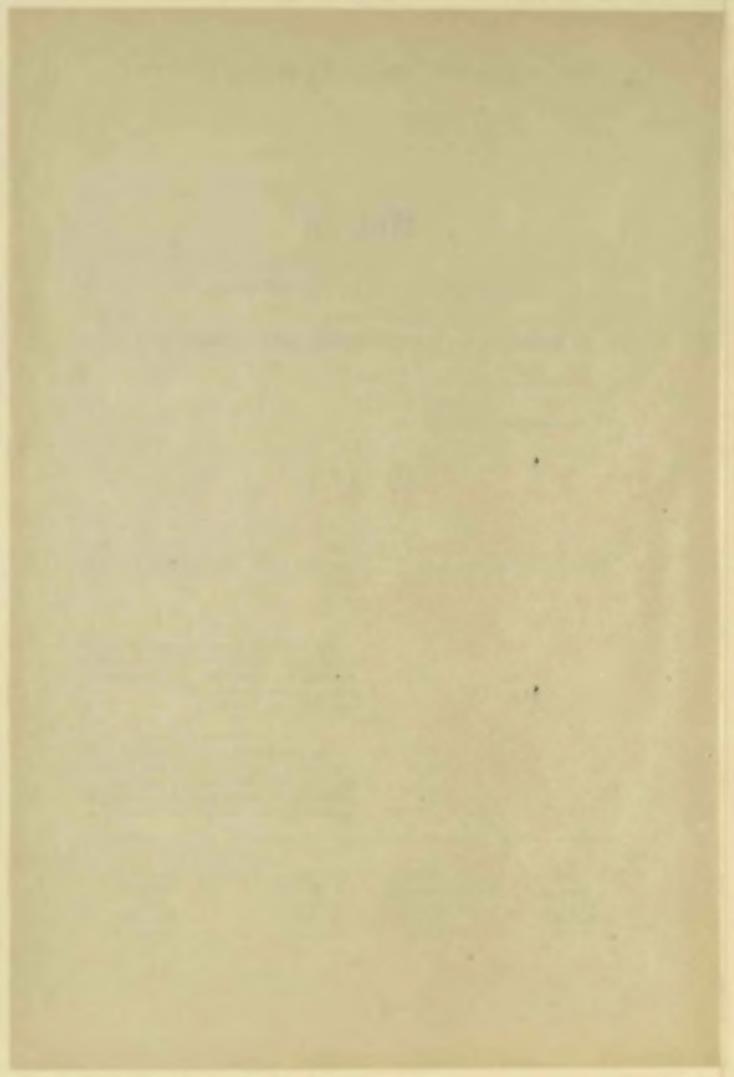
In dem Artikel V des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs= und Vollzugsgewalt, werden folgende Worte gestrichen: "... erflärt Krieg und schließt Frieden".

Artifel II.

Am Schlusse bes § 11 bes Gesetzes vom 21. Desember 1867, R.G.Bl. Ar. 141, wodurch das Grundsgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, werden folgende Worte eingeschaltet: "p) die Entscheidung über Krieg und Frieden".

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zuzus weisen.

G. Oliva. Reger. Domes. Klemensiewicz. B. Pittoni. Dr. Battisti. Marek Zhgmunt. Ellenbogen. K. Seitz. Schuhmeier. Cingr. Reifmüller. Silberer. Refel. Schiegl. Daszhústi. Diamand. Hodec. Liebermann. Moraczewsti.



 $\frac{256}{A}$

Antrag

Des

Abgeordneten Daszyński und Genossen,

betreffend

die Aufhebung des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, K. G. Bl. Ur. 141.

Unter Berufung auf den Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 19. April 1903 (1752 der Beilagen, XVII. Seffion) stellen die Gefertigten den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Sinfichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diefen Antrag dem Verfaffungsausschuffe

zuzuweisen.

"Geleh

vom . .

durch welches

der § 14 des Gesehes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Ar. 141, aufgehoben wird.

Artikel I.

Der § 14 bes Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, wird aufgehoben.

Artikel II.

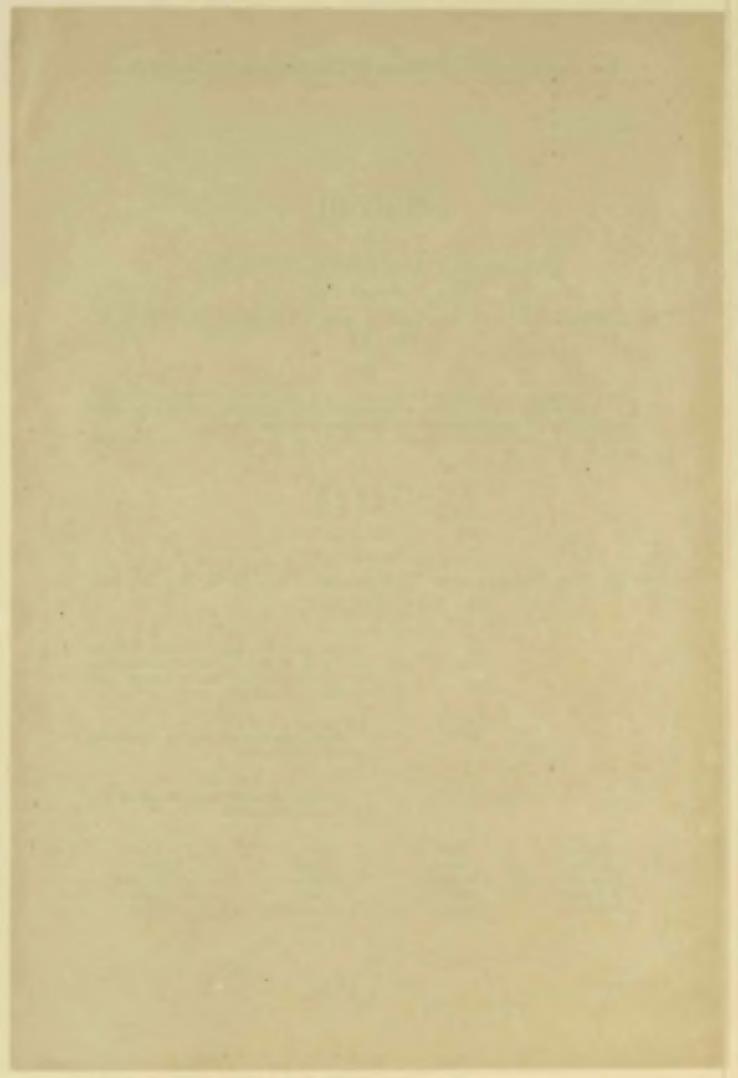
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut."

K. Seit. G. Dliva. Dr. Battisti. V. Pittoni. Schuhmeier. Seliger. Domes. Reifmüller. Silberer. Schiegel.

Ellenbogen. Cingr. Rlemenfiewicz. Reger. Woraczewski. Daszyński. Hubec. Dr. Liebermann. Dr. Diamand. Dr. Marek.



 $\frac{257}{\mathrm{A}}$

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Marek und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis.

Die Gefertigten ftellen den Untrag:

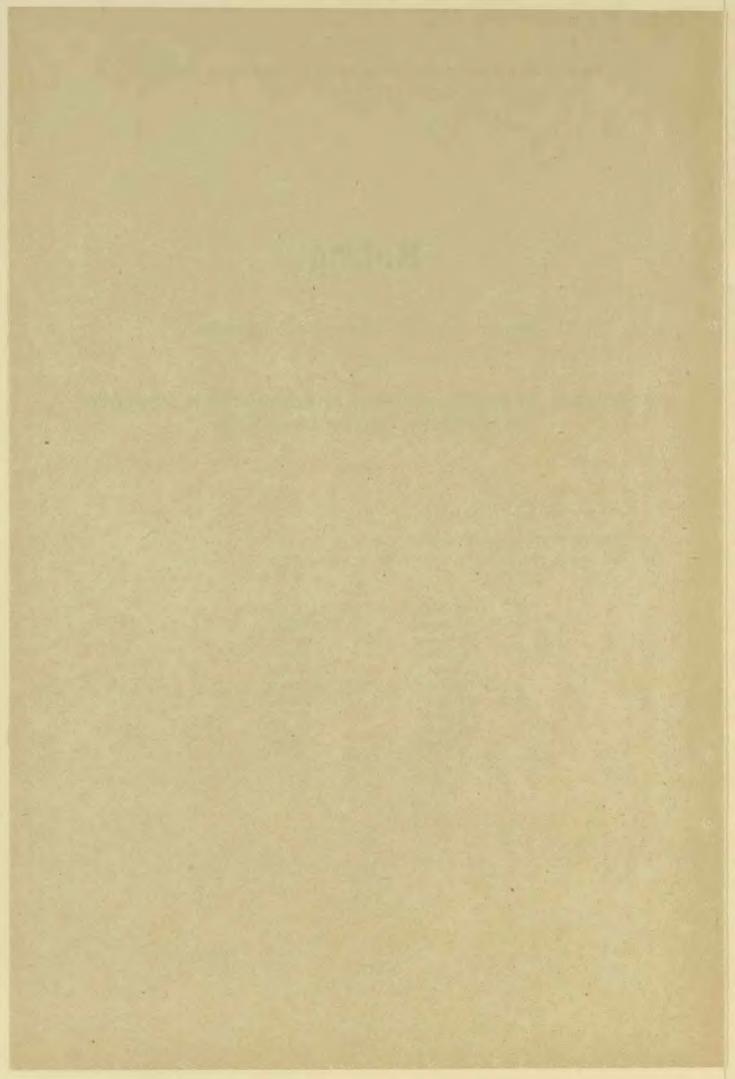
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Nachstehender Gesetzentwurf ist ohne erste Lesung dem Justizausschuffe zuzuweisen."

Dr. Battifti. Ellenbogen. Reifmüller. Domes, Schuhmeier. Seliger. Silberer. Schiegl. B. Pittoni.

G. Oliva.

Dr. Marek Zygmundt.
Daszyński.
Diamand.
Hobec.
Woraczewski.
Liebermann.
Klemensiewicz.
Reger.
Cingr.
K. Seiß.



Gesek

vom . .

betreffend

die Errichtung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Tehr- und Tohnverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Busammensehung.

§ 1.

Zur Austragung von Rechtsftreitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zwischen Inhabern von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen und deren Arbeitern und Angestellten, serner zwischen Arbeitern und Angestellten desselben Betriebsunternehmers untereinander werden besondere Gerichte errichtet.

Die sachliche Juständigkeit dieser Gerichte ersstreckt sich auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Gesetzs vom 30. März·1888, R. G. Bl. Nr. 33, unterliegenden, sowie auf die im § 3, dritter Absah (Hausindustrie), krankenversicherungsberechtigten, auf die nach § 210 des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146 (Berggeseh), zur Errichtung von Bruderladen verpslichteten Unternehmungen und Beschäftigungen und auf die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds und der Militärverwaltung.

§ 2.

Die Errichtung eines solchen Gerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatt kundzumachende Berordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund bes Gesetze vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginn der Virksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind solche Gerichte am Site eines Kreis- oder Landesgerichtes und am Site jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung mindestens 5000 in den im § 1 bezeichneten Betrieben beschäftigten Personen sich aufhielten, serner an jenen Orten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Auflaffung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie auf Anderungen ihres Sprengels Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuftändigkeit.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte aus.

Die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Im Zweifel wird die Zuständigkeit des Gewerbesgerichtes vermutet.

§ 4.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in allen Streitigkeiten zwischen den im § 1 bezeichneten Personen, in denen das Begehren gerichtet ist, auf Erstüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeitss, Lehrs oder Lohnverhältnis entspringenden gesetz oder vertragsmäßigen Verpflichtung des Beslagten oder auf Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer solchen Verpflichtung.

§ 5.

Als Arbeiter, beziehungsweise Angestellteim Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen, die mit den Inshabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen ein Arbeitss, Lehrs oder Lohnvershältnis abgeschlossen haben.

§ 6.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der Gewerbegerichte verbundenen Kosten welcher Art immer trägt der Staat.

§ 7.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vor= sigenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern desfelben sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen für das Richteramt be= fähigte richterliche Beamte sein. Sie werden vom Suftizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu

Fall bestimmt.

Die Beifiger sowie Ersaymänner des Gewerbe= gerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahl= förpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzu= weisen.

§ 8.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern der im § 1 bezeichneten Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter aus= geübt wird oder dasselbe verpachtet ift (§§ 2, 55 und 56 G. D.), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesell= schaften, Aftiengesellschaften, Erwerbs= und Wirtschafts= genoffenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Fall zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt find. Betriebe bes Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter und Angestellten besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, die das 20. Lebensjahr zuruckgelegt haben und seit mindestens einem Jahr im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge

einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarsteit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ift, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9.

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche und weibliche, 24 Jahre alte und eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, der aktiv wahlberechtigt ist, sowie derjenige, der in einem der im § 1 genannten Unternehmungen und Beschäftigungen durch mindestenszwei Jahre tätig war. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport= und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Geschen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

- 1. Wenn er über 60 Jahre alt ist;
- 2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
- 3. wenn er unmittelbar in der letzten Bahl= periode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat:
- 4. wenn er nicht im Sprengel des Gerwerbes gerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ift, endgültig.

§ 10.

Die Versaffung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sit hat; erstreckt sich bessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sit hat. Über Reklamationen in betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgültig von der Landesstelle entsschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die perfönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute

Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigsstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Vetriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Vetrieben vorgenommen werde, damit Beisiger aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Vetrieben gewählt werden.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Borsitzenden steht die Leitung, und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sit hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Borsitzende des Geswerbegerichtes entgegen.

§ 12.

Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13.

Die Beisiger sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen und erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

§ 14.

Die Beisitzer und ihre Ersatmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatwahl stattzusinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der lausenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatmännern nach Ermessen des

Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regel= mäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersag= wahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15.

Rommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlstörper aus was immer für einem Grunde nach zweismaliger Aussichreibung und Einseitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisigters zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisigers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisiger zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisiger für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16.

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldisgung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einsfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsftrafe dis zu 400 K für jeden Fall sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrase ist binnen 14 Tagen ein Refurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Justanz auszusprechen.

§ 17.

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) wenn hinsichtlich besselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Bählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absat 2);

b) wenn er sich einer groben Berletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amt Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshoses steht der Refurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen offen.

§ 18.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verspslichtet, sich der Mitwirkung an der Rechtsprechung zu enthalten:

- 1. in Streitsachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;
- 2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, mag diese Berwandtschaft oder Schwägerschaft auf cheliche oder uneheliche Geburt zurückzuführen sein;
- 3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen;
- 4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- 5. wenn sie mit einer der Parteien ein Arbeits=, Lehr= oder Lohnverhältnis abgeschlossen haben, so lange dieses nicht gelöst ist;
- 6. in Sachen, in welchem sie bei einem untersgeordneten Gericht an der Erlassung des angefochtenen Urteiles oder Beschlusses teilgenommen haben.

§ 19.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können von den Parteien außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet find. Diese Ablehnung fann nur erfolgen, solange sich die Parteien nicht in die Verhandlung ber Streitsache eingelaffen haben, es fei benn, daß die Gründe der Ablehnung erst nach dem Beginn der Berhandlung zutage getreten find. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wenn einer der Beisitzer abgelehnt wurde, der Vorsitzende, wurde der Vorsitzende selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorsteher des Gewerbegerichtes, wurde dieser abgelehnt, der Präsident des übergeordneten Landes= oder Kreisgerichtes, wurde einer der Richter des Berufungssenates abgelehnt, der Präsident dieses Gerichtshofes, wurde dieser selbst abgelehnt, der Prasident des Oberlandesgerichtes. Alle diese Ent= scheidungen sind endgültig.

§ 20.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beizitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedensartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Absteilungen eingeteilt werden.

§ 21.

Falls die sachliche Zuftändigkeit eines Gewerbegerichtes sich auf Streitigkeiten bezieht, in denen als eine der Barteien in Betracht kommen:

- 1. Angestellte, die vorwiegend zu kaufmännischen Diensten verwendet werden;
- 2. Angestellte, die vermöge der Eigenschaft des Unternehmens, in dem sie beschäftigt sind, oder vermöge der Art ihrer Beschäftigung den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
- 3. Angestellte und Arbeiter des Verkehrsdienstes von Eisenbahn= und Schiffahrtsunternehmungen;
- 4. Angestellte und Arbeiter von Bergbauunternehmungen auf vorbehaltene Mineralien, so sind für diese Streitigkeiten besondere Abteilungen des Gewerbegerichtes zu bilden, wobei die unter 1. und 2. angesührten Kategorien auch in eine Abteilung zusammengesaßt werden können. Für diese Abteilungen hat die Wahl der Beisiger getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlförpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22.

Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 23.

Bur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände nach Wahl des Alägers das jenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel

sich die Betriedsstätte oder der Standort des Untersnehmens oder der Beschäftigung befindet oder die Arbeit zu leisten oder der Lohn auszuzahlen ist. Das Gewerbesgericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrsunehmen.

§ 24.

Burde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25.

Die Parteien können fich durch Angehörige. Geschäftsführer oder Angestellte, insbesondere durch Berufsgenoffen oder Angestellte ihrer Berufsorgani= sationen als Bevollmächtigte vertreten lassen. Ift nach den Vorschriften der Zivilprozegordnung für Minderjährige eine Bertretung bei Gericht notwendig, so hat der Borsigende schon bei Erledigung der Rlage ober bann, wenu die Prozegunfähigkeit der Partei zutage tritt, aus dem Kreise der Beisiter desjenigen Wahlförpers, dem der Minderjährige vermöge seiner Berufsstellung angehört, einen Vertreter für den Rechtsstreit gu bestellen. Deffen Bertretungsbefugnis dauert fo lange, als nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen erklärt, in den Prozeß eintreten zu wollen. Gine Ermächtigung der Vertreter des Minderjährigen zur Prozekführung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht notwendig.

In Streisachen über 1000 K fönnen die Parteien durch Abvokaten vertreten sein.

§ 26.

Die mündliche Streitverhandlung ift in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen. Die Anordnung einer ersten Tagsatzung hat zu unterbleiben.

§ 27.

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bebürfnisses bestimmte Tage und Stunden seitzuseten und bekannt zu machen, au welchen der Aläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhaudeln.

§ 28.

Bei der vor dem Gewerbegericht stattfindenden Berhandlung haben die Beisiger das Recht, an Parteien, Zengen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 29.

In Streitsachen bis zu 50 K entscheibet das Gewerbegericht endgültig. Gegen das Urteil ist ledigslich die Berufung aus Nichtigkeitsgründen (§ 477 J.P.D.) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sit hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsversahren der Gerichtshöse erster Instanz in der Zivilprozessordnung erlassenen Vorschriften stattzusinden. Sine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 30.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angesochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht hinnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Aussertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen acht Tagen nach Verkündigung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 29 bezeichnete Gerichtshof endgültig.

Vor dem Berusungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berusungsgericht finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivisprozehordnung für das Verfahren

vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozesgericht gegeben sind mit der Abweichung, daß dem Parteienvortrag ein Referat über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlung durch ein Mitglied des Senates vorausgeht, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsäte nicht stattsindet und eine Vertretung der Parteien durch

Advokaten nicht geboten ift.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 31.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ift, geht derselbe an den im § 29 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Vestimmungen der Zivilprozeß-ordnung.

§ 32.

In Streitigkeiten mit einem Wert des Streitgegenstandes, der den Betrag von 1000 K übersteigt, sinden die Bestimmungen der §§ 63 dis 73 J. P. D. über das Armenrecht auf das Versahren vor den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung und haben die Parteien das Recht zu begehren, daß für sie zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte ein Advokat bestellt werde.

§ 33.

Der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes bleibt für das gesamte übrige Versahren maßgebend.

§ 34.

In den Urteilen im gewerbegerichtlichen Verfahren ist die Frift zur Leistung mit acht Tagen festzusetzen.

§ 35.

Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes sowie auf Grund der vor demselben geschlossenen Bergleiche sindet Exekution statt. Die Bewilligung der Exekution erfolgt durch dasjenige Gewerbegericht, das in der Sache in erster Instanz verhandelt hat, wobei die Bestimmungen der Exekutionspordnung anzuwenden sind.

§ 36.

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desfelben, aufgenommene Protokolle, die Bollmachten der Bertreter, abgeschlossene Vergleiche sowie die Urteile sind stempel= und gebührenfrei.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 37.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüffe der Genossenschaften (§§ 122, 123 G. D.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Juftändigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angesochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 38.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbsliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüffe mussen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beissigern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Borsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ift berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landess behörde zu richten.

V. Buständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Tehr- und Tohnverhältnis.

§ 39.

Die im § 4 genannten Streitigkeiten gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht zuständig ist, ohne Kücksicht auf den Wert des Streitzgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksegerichte.

§ 40.

Durch dieses Gesetz bleiben unberührt die Vorschriften über die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unsallsversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, § 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47), der Krankenkassen (§ 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Bruderladen (§§ 19 und 20 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. September 1892, R. G. Bl. Nr. 178).

VI. Übergangs-und Vollzugsvorschriften.

§ 41.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Alle an diesem Tage noch anhängigen Streitsfachen werden nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften erledigt.

§ 42.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenswärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

§ 43.

Mit dem Bollzuge bieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Mehr als zehn Jahre steht das Gesetz, mit dem Gewerbegerichte geschaffen wurden, in Wirksamkeit. Dieser Zeitraum hat genügt, um seine Fehler und Mängel aufzudecken. Es wurde im Zusammenhang mit der Zivilprozesordnung geschaffen. Es entsprang der Initiative des Abgeordnetenhauses. Aber es lobt seine Läter nicht, die nicht mit vollem Herzen bei seiner Erzengung dabei waren.

Alle die Halbheiten, Fehler, Mißgriffe und Flüchtigkeiten, von denen das Gesetz wimmelt, haben einen solchen Dunstkreis von Mißtrauen um dasselbe gewoben, daß eine Resorm, eine gründliche Umarbeitung notwendig ist, soll nicht die nügliche und zwecknäßige Einrichtung der Gewerbegerichte dauernd und unheilbar in Mißkredit geraten.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist zu enge gefaßt. Seine Beschränkung auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Unternehmungen hatte eine solche Masse unentwirrbarer Kompetenzstreitigkeiten gezeitigt, daß für viele Kategorien von Arbeitern und namentlich von Angestellten ein Prozeß ohne einen vorangehenden Streit über die Zuständigkeit der Gerichte nicht zu führen ist. Dies gilt nicht nur für die Frage, welche Bersonen dem Gerichte unterstehen, sondern auch für die Frage, welche Ansprüche bei den Gewerbegerichten, welche bei den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen.

Dadurch, daß man die Errichtung der Gerichte an ein Gutachten der Landtage band, hat man die Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht, so daß nach zehnjähriger Birksamkeit 19 Gerichte, sehr viele erst seit wenigen Jahren, fungieren.

Die Beteiligung des Laienelementes an der Rechtsprechung sollte das charafteristische Merkmal des gewerbegerichtlichen Versahrens werden. Mit der Vorschrift, daß die erste Tagsatung ohne die Beisitzer vorsgenommen werden kann und tatsächlich vorgenommen wurde, hat man dem Berufsrichter, gewöhnlich einem mit der Materie unvertrauten Berufsrichter, der noch dazu in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unkontrolliert von einer zweiten Instanz seines Amtes waltet, die entscheidende Gewalt in der Rechtsprechung gegeben. Tatsächlich werden heute die übergroße Mehrzahl der beim Gewerbegericht anhängigen Fälle ohne Zuziehung der Beisitzer erledigt.

Schließlich aber hat man vergessen, daß die besonderen österreichischen Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen in der Auswahl und Heranziehung der Beisitzer notwendig machen. Durch die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf das 30. Lebensjahr und auf Personen, die noch im Beruse stehen, hat man eine Meihe der intelligentesten und zur Ausübung des Laienrichteramtes fähigsten Personen ohne jeden Grund ausgeschlossen und damit das Prinzip der Teilnahme der Laien an der Rechtsprechung selbst diskreditiert.

Dennoch ift der Gedanke, der dem Gewerbegerichtsgesetz zugrunde liegt, ein ernster und guter. Auf keinem anderen Gebiet bedarf die Rechtsprechung so sehr der Teilnahme der mitten im Getriebe der täglichen Arbeit stehenden Interessenten als gerade bei der Entscheidung von Lohnstreitigkeiten.

Nirgends sonstwo sind die Parteien, Arbeiter wie Unternehmer, so sehr geneigt, Wißtrauen gegen den Berufsrichter zu hegen, nirgends sonstwo ist das Ant des Berufsrichters ein so schwieriges, ist er gezwungen, nicht nur Richter über die verliegende Streitsache, sondern auch Schiedsrichter zwischen den Interessen zweier kämpsenden Alassen zu sechtsprechung, auch bei einer Reform des Gesetes erhalten bleiben. Ihn auszubauen, seine Durchsetzung für alle Arten des Arbeitsvertrages und für alle Arten von Arbeitern möglich zu machen, das ist die Aufgabe, die der vorliegende Entwurf lösen soll.

I. Errichtung, Wirkungskreis und Busammensehung.

Bu § 1: Das geltende Geset beschränkt die sachliche Bustandigkeit der Gewerbegerichte auf die Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die Unternehmungen, die im Rundmachungspatent der Gewerbeordnung im Artifel V, lit. e, und Artifel VIII bezeichnet find und nimmt die in ben Betrieben ber Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter von feiner Birksamkeit ausdrudlich aus. Damit schuf das Geset von vorneherein eine halbheit. Wenn das Prinzip des gewerbegerichtlichen Berfahrens für Diese Rategorien von Arbeitern gut ift, bann ift nicht eingusehen, warum auch nicht alle übrigen Arbeiterfategorien der Teilnahme an der Rechtsprechung teilhaftig werben follen. Allerdings ift die Grundlage einer Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Buftandigkeit auf alle Arbeiterkategorien bei der Mannigfaltigkeit der gesetlichen Regelung des Arbeitsvertrages in Österreich schwer zu finden. Bei einer Aufzählung der einzelnen Kategorien kann leicht wie bei jeder Kasuistif ein Bersehen unterlaufen. Es empfiehlt sich daber, unter Unlehnung an die bestehenden Berhältnisse den Rahmen möglichst weit zu spannen. Diesen weiten Rahmen, der so Biemlich alle Rategorien von Arbeitern, Die fur bas Berfahren bei ben Gewerbegerichten in Betracht kommen, umfaßt, bildet die Krankenversicherung. Deshalb wird die Krankenversicherung als das entscheibende Merkmal dafür, ob die Kompetenz des Gerichtes gegeben ift, dem Entwurf zugrunde gelegt. Da das Gefetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, einzelne Kategorien von Arbeitern von der Berficherungspflicht ausnimmt, fo werden auch die ausgenommenen Berjonen, da die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter in einem besonderen Gesetz geregelt wird, wird auch dieses Gesetz zur Grundlage der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit gemacht. Um schließlich alle Zweifel auszuschließen, werden auch die einer öffentlichen Körperschaft unterstehenden Betriebe der Zuftändigkeit der Gewerbegerichte unterworfen. Damit wird der Kreis der gewerbegerichtlichen Tätigkeit fo weit gespannt, daß kaum eine Kategorie von Arbeitern, für die Gewerbegerichte überhaupt organisiert werden konnen, ausgelaffen ift. Überdies wird ein für die Entscheidung ber Buftandigkeitsfrage fo leicht feftstellbares Ariterium geschaffen, daß fie dem Gerichte große Schwierigkeiten nicht bereiten fann.

Bu § 2: Die Errichtung der Gewerbegerichte scheiterte bis jetzt aufer an einem nicht abzuleugnenden Übelwollen der Justizverwaltung vor allem an dem Umstand, daß die Errichtung von der Erstattung eines Gutachtens der Landtage abhängig gemacht war. Deshalb bestehen heute nur 19 Gewerbegerichte. Ihre Errichtung entsprang nicht örtlichen Bedürsnissen, sondern Zusälligkeiten. Den besten Beweis hierfür bilden die Schwesterstädte Bielitz-Biala, die nur zusällig getrennt sind. In Bielitz besteht ein Gewerbegericht. In Biala, das industriell wie sozial dieselbe Zusammensetzung der Bevölkerung hat, besteht keines, weil jeder dieser Orte einem anderen Landtag unterseht. Der Widerstand der Landtage gegen die Gewerbegerichte aber erklärt sich einsach aus dem Umstand, daß dort die Juteressen der Arbeiter wie der Industriellen nicht vertreten sind und die Gemeinden, die durch die Gewerbegerichte finanziell belastet werden, in dem Landtag ihren Einsluß geltend machten.

Es ift daher notwendig, die Errichtung von Gewerbegerichten an bestimmte Grundsätze zu binden. Deshalb wird vorgeschlagen, Gewerbegerichte außer an den Orten, wo sie heute bereits bestehen, am Sitze jedes Landes- oder Kreisgerichtes sowie am Sitze jener Bezirksgerichte zu errichten, in deren Sprengel bei der letzten Bolkszählung mindestens 5000 Hilfsarbeiter wohnen. Mit Rücksicht auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte dürfte diese Zahl den Bedürfnissen entsprechen.

Zu § 3: Da die Tendenz des Entwurses auf eine Erweiterung und Festigung der gewerbegerichtlichen Kompetenz hinausläuft, so war in dem § 3 auch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach im Zweisel die Kompetenz des Gewerbegerichtes anzunehmen sei.

Ju § 4: Hier find im geltenden Gesetz die Gegenstände aufgezählt, die den Inhalt einer beim Gewerbegericht anzubringenden Alage enthielten. Das Gesetz gibt nicht eine allgemeine Formel, sondern begnügt sich mit einer ausgedehnten Aufzählung. Wie jede Aufzählung hat auch diese Lücken und läßt Zweisel offen. Die Praxis hat gewisse Arten von Klagen hervorgerusen, von denen es ungewiß ist, ob über sie vor dem Gewerbegericht oder vor dem ordentlichen Gericht entschieden werden soll. Bei diesen Klagen handelt es sich oft um sehr wichtige prinzipielle Fragen. Wir führen von diesen Ansprüchen an: den Schadenersaganspruch aus der Aufnahme eines Arbeiters in eine "schwarze" Liste, den Ersaganspruch wegen Erteilung einer unrichtigen oder unverlangten Auskunft, alle Ersagansprüche wegen Bernachlässigung der Bestimmungen des § 74 G. D., der die Vorschriften zum Schuze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter enthält, Ersagansprüche wegen Unterlassung der Anmeldung dei einer Krantenkasse oder der Anzeige eines Unfalls. Das geltende Gesez spricht nämlich nur von Streitigkeiten "aus" dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis, ohne auszusprechen, ob das Wort "aus" sich auf die Ersüllung einer vertragsmäßigen oder anch einer gesellichen Pflicht bezieht. Es empsiehlt sich die Ausgählung der einzelnen Fälle dei der Mannigsaltigkeit

der Arbeitsstreitigkeiten überhaupt nicht. Eine allgemeine Formel im Zusammenhang mit der gesetzlichen Vermutung der gewerbegerichtlichen Kompetenz, die für die Entscheidung eine Richtschnur gibt, wird den Bedürfnissen der Praxis besser entsprechen als der gegenwärtige Zustand. Diese allgemeine Formel dürste am besten darin gesunden werden, daß man den Inhalt des Begehrens sämtsicher gewerbegerichtlicher Klagen auf eine einheitliche Formel zurücksührt. Nun ist der Inhalt jeder Klage auf die Erfüllung oder Schadenersatzwegen Nichterfüllung eines Vertrages zurückzusühren. Dazu kommen dann noch die Schadenersatzlagen wegen Abertretung einer gesetzlichen Vorschrift. Beim Arbeitsverhältnis erscheinen die im Gesetzverges. Wenn daher der Kreis der vor das Gewerbegericht gehörigen Streitiskeiten damit umschrieben wird, daß das Klagebegehren auf die Erfüllung oder auf Schadenersatzwegen Nichterfüllung einer aus dem Arbeitse, Lehre oder Lohnverhältnis entspringenden gesehe oder vertragsmäßigen Pflicht oder auf Feststellung des Bestandes oder Richtbestandes einer solchen Verpslichtung umschrieben wird, so kann ein Zweisel über die vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten um so weniger entstehen, da von einer aus dem Verhältnis entspringenden, also auch von einer solchen Verpslichtung die Kede ist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag steht.

Bu § 5: Wie § 4 über den Streitgegenstand, fo löfte die gegenwärtige Jaffung des § 5 über die Bersonen, die der gewerbegerichtlichen Kompetenz unterstehen, die mannigfaltigften Steitigkeiten aus. Die Definition der Gewerbeordnung über den Begriff des Hilfsarbeiters, der von dem Taglohner ebenfo abgegrenzt wird wie von dem "höheren" Angestellten, ift schon für dieses Gesetz unanwendbar. Durch die Ubernahme dieser Definition in das Gewerbegerichtsgeset, die Aufnahme eines Teiles der höheren Angestellten, der Werkmeister und Wertführer, in die gewerbegerichtliche Kompeteng, des Ausschlusses der anderen höheren Angestellten, schließlich durch die Teilung der Handlungsgehilfen in solche, welche in Handelsgewerben beschäftigt find, von den übrigen, wurde ein Buftand geschaffen, der für die Praxis unerträglich ift und die Wohltat der Raschheit des gewerbegerichtlichen Verfahrens wettmacht durch die Plage von Kompetenzstreitigkeiten, die dem kleinsten Begehren regelmäßig vorausgehen muffen, weil die Rompetenz des Gewerbegerichtes von Amts wegen gewahrt werden muß. Diefer Zuftand wurde in letterer Zeit noch weiter verschärft durch eine Entscheidung des Oberften Gerichtshofes, die eine Zweiteilung der in Produktionsgewerken beschäftigten handelsangestellten vornahm und Diejenigen, welche zu untergeordneten Dienften verwendet werden, als hilfsarbeiter ansieht, die nach Alinea b des § 5 der gewerbegerichtlichen Rompetenz unterstehen. Eine Unterscheidung, was unter höheren und unter untergeordneten Dienften zu verftehen sei, ift aber gerade bei den in Produktionsgewerken beschäftigten Handlungegehilfen schwer zu machen, da der Umfang des Betriebes noch keine derartig weitgehende Arbeitsteilung notwendig macht. Es fommt fehr häufig vor, daß ein Berkaufer, der die Kommissionen der Reisenden effektuiert, gleichzeitig gewisse Teile des Warenlagers in Ordnung zu halten hat, daß ein Magazineur, der die Expedition zu beforgen hat, bas Magazin Co fliegen über- und untergeordnete Dienfte in einer Berfon aufräumen und reinigen muß. Reben die amtliche Untersuchung, ob der Unternehmer ein Produktions= ober ein Sandelsgewerbe betreibt, tritt nun noch die Untersuchung, welche Funktion dem Angestellten obliegt. Alle diese Bwischenstreitigkeiten rauben Beit. Wenn fie beim orbentlichen Gerichte geführt und gegen ben Angestellten geführt werden, fonnen die gegen diesen erwachsenen Rosten den Anspruch des Angestellten kompensieren. Dieselben Schwierigkeiten ergeben fich bei der Unterscheidung der "Unteroffiziere" der Induftrie, der Werkmeifter, Bertführer und jener Teile der höheren Angestellten, die ahnliche Funktionen ausüben. Auch hier wechseln die Bezeichnungen und die Funktionen der Personen von Betrieb zu Betrieb je nach dem Umfang, der Methode oder dem Grade der Arbeitsteilung des einzelnen Betriebes. Ginen praktischen 3wed haben alle diese Unterscheidungen nicht. Der Motivenbericht des geltenden Gesetes spricht ja direft gegen eine berartige Berteilung der Arbeiterschaft. Die Rechtsprechung hat fich über den Willen des Gesetgebers hinweggesett. Die Faffung des § 5 ift es hauptfächlich, die eine fo schwere Schädigung des gewerblichen Verfahrens hervorgerufen hat. Ift es doch vorgekommen, daß eine Klage eines kaufmännisch Angestellten vor den ordentlichen Gerichten bis in die dritte Inftang geführt wurde und daß erft diefe das gange Berfahren aufhob und an das Gewerbegericht wies, jo daß ein einfacher Aufpruch auf Bezahlung von Rundigungsentschädigung von fünf Gerichten durchgefochten wurde und der Rläger, dem ein Teil seines Anspruches zugesprochen wurde, mit einer namhaften Koftenverpflichtung belaftet aus bem Prozeg hervorging, in dem er gefiegt hatte.

Da die Zerteilung der Arbeiterschaft keinerlei praktischem Bedürfnis entspringt, so empfiehlt der Entwurf die Unterstellung sämtlicher Arbeiter und Angestellten welcher Kategorie immer unter die gewerbegerichtliche Zuständigkeit.

Bu § 6: Die Belaftung ber Gemeinden mit dem sachlichen Aufwand für die Gewerbegerichte drückt ihr Ansehen herab, erwirbt ihnen unbegründete Gegnerschaft und hat eine der Rechtspflege unwürdige Unter-

bringung der Gewerbegerichte zur Folge gehabt. Sie macht die Gewerbegerichte zu Gerichten zweiter Kategorie. Der Entwurf empfiehlt daher, daß der Staat, der für die gesamte Rechtspflege zu sorgen hat, auch für den gesamten sachlichen wie persönlichen Aufwand für die Gewerbegerichte aufzukommen habe.

Bu §§ 7 und 8: Diese Bestimmungen können in der heute geltenden Form in den Entwurf übernommen werden. Sie bedürfen keiner Reform.

Bu § 9: Das geltende Gesetz verlangt für das Amt eines Beisitzers die österreichische Staatsbürgerschaft, das männliche Geschlecht, ein Alter von 30 Jahren, die Eigenberechtigung und die aktive Wahlfähigkeit. Bon diesen Eigenschaften entspricht das Ersordernis des männlichen Geschlechtes, des Alters von 30 Jahren und die aktive Wahlfähigkeit nicht den Bedürsnissen Brazis.

Bei den Beistern kommt nach dem Bollen des Gesetzes vor allem ihre Sachkenntnis, die Renntnis des Gewerdes und der persönlichen Verhältnisse in Betracht. Für die juristische Fassung der Urteile hat der Berufsrichter zu sorgen. Unter diesen Umständen erscheint der Ausschluß weiblicher Personen vom Amt eines Beisitzers als ein schwerer Fehler, weil gerade weibliche Parteien bei der Rechtsprechung einer Vertretung ihrer Interessen im Senate entbehren. Für den Ausschluß von Frauen vom Amt eines Beisitzers spricht kein Umstand, gegen den Ausschluß sprechen die Bedürsnisse der Prazis. Der Entwurf läßt daher auch weibliche Personen zum Amt eines Beisitzers zu. Die Beschränkung der Bählbarkeit auf ein Alter von 30 Jahren schließt junge und energische Personen von dem Amt eines Beisitzers aus. Da die meisten Arbeiter schon mit der Beendigung der Lehrzeit das Gewerde praktisch erlernt haben, dann dis zu ihrem 24. Jahre noch durch sechs Jahre es ausüben, so besteht keine Sorge, daß ihnen nicht um diese Zeit schon genügende Gewerdesenntnis zur Verfügung steht. Wenn die Unternehmer vielleicht später als die Arbeiter in die Prazis kommen, so ermöglicht die höhere Bildung, die sie sich anzueignen in der Lage sind, ihnen auch eine raschere Aneignung der praktischen Kenntnisse. Es besteht daher kein Bedenken, die passive Wahlfähigkeit schon mit dem 24. Lebensjahr beginnen zu lassen, zumal dadurch der Kreis der Personen, aus dem die Beisitzer gewählt werden können, sich wesentlich erweitert.

Das geltende Geset bindet schließlich die passive Wahlfähigkeit an die aktive Wahlberechtigung. Allein diese Bestimmung ist nicht nur unnötig, sondern für die Besetzung der Amter der Beisiger geradezu schädlich. Es schließt alle Personen aus, die aus der Arbeit bereits geschieden sind, denen die nötige Sachkenntnis gewiß nicht mangelt und die vermöge ihres Ausscheidens aus dem unmittelbaren Produktionsprozeß sich insbesondere insolge ihrer Objektivität als Richter empschlen würden. Der Entwurf schlägt daher vor, daß anch jene Personen, die in einem der Beruse, die der Gewerbegerichtsbarkeit unterliegen, durch zwei Jahre tätig waren, zu dem Amt eines Beisigers gewählt werden können.

Bu §§ 10 bis 12: Die geltenden Beftimmungen diefer Paragraphen bedürfen keiner Reform.

Bu § 13: Das geltende Geset gewährt nur den Arbeitern eine Entschädigung für den durch die Ausübung des Amtes entsprechenden Berdiensteutgang. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung hat schon zu einer mit dem Geset nicht in Einklang stehenden Berordnung geführt, die kleineren Handwerkmeistern eine Entschädigung gewährte. Die Berordnung steigerte noch die Unannehmlichkeiten der gesetzlichen Bestimmung, weil sie eine Unterscheidung zwischen den Unternehmern hervorrief, die sicher manchen unangenehm war. Der Entswurf empsicht daher die Gleichstellung aller Beisiger und die Auszahlung einer Entschädigung für die Ausübung des Amtes.

Ju §§ 14 bis 17: Die geltenden Bestimmungen bedürsen keiner Resorm. § 18 des geltenden Gesetzes kann entfallen, sobald die passive Wählbarkeit auch auf Personen ausgedehnt wird, die in der Produktion nicht mehr beschäftigt sind.

Ju §§ 18 und 19: Tas geltende Gefetz sieht die Ausschließung und Ablehnung eines Beisitzers nur in sehr wenigen Fällen vor und bedarf dringend einer Erweiterung. Ist doch vor dem Wiener Gewerbegericht ein Fall vorgesommen, daß ein Beisitzer aus dem Stand der Arbeitnehmer in einer Streitsache zu judizieren gezwungen war, in der sein Chef als Beklagter auftrat, ohne daß man mit dem bestehenden Gesetz dies hindern konnte. Der Entwurf empfiehlt daher die Aufnahme der in der Jurisdiktionsnorm für die Ausschließung und Ablehnung der ordentlichen Richter geltenden Bestimmungen mit der Ergänzung, daß ein Beisitzer auch dann vom Richteramt ausgeschlossen soll, sobald ein Beisitzer mit einer der Parteien ein Alrbeitss, Lehrs oder Lohnverhältnis abgeschlossen hat, solange dies nicht gelöft ist.

Bu § 20: Das geltende Gesetz bedarf keiner Reform.

Bu § 21: Die Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes bringt mit sich, daß dort nicht mehr nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzes allein, sondern auch nach den übrigen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag wird judiziert werden müssen. Schon das geltende Gesetz

sieht vor, daß die Streitigkeiten der Handelsangestellten vor eigenen Abteilungen der Gewerbegerichte entschieden werden. Dasselbe Prinzip empfiehlt der Entwurf für die höheren Ungestellten, die Ungestellten und Arbeiter von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und die Angestellten und Arbeiter der Bergsbaumternehmer. Da die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die kaufmännischen Angestellten in gleicher Weise gelten wie für die höheren Angestellten, so empfiehlt es sich, für diese die Möglichkeit der Bereinigung ihrer Abteilungen erforderlichenfalls vorzusehen.

§ 22 bedarf feiner Reform.

Bu § 23: Um weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Wahl des Klägers unter den im Gesetze vorgesehenen örtlich zuständigen Gerichten zu übersassen.

§ 24 bedarf keiner Reform.

Bu § 25: Die Vertretung der Parteien vor dem Gewerbegericht hat zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, deren Gegenstand hauptsächlich der Ausschluß der Advokaten bildet. Der Entwurf stellt sich auf die Seite derjenigen, die an dem Ausschluß der Advokaten festhalten. Für die Entscheidung dieser Frage kann lediglich das praktische Bedürsnis der Parteien, die vor dem Gewerbegericht Recht suchen, entscheidend sein. Dieses praktische Bedürsnis spricht nicht für die Zulassung der Advokaten. Sin Parteienvertreter hat zweierlei Funktionen zu ersüllen. Er hat den Prozesstoff zu sammeln und in geordneter Beise dem Gerichte so vorzussühren, daß die Besonderheiten des Falles klar hervortreten. Er hat dann die juristischen Deduktionen aus den vorgeführten Tatsachen zu ziehen und die Tatsachen in der Beleuchtung zu zeigen, wie sie dem Interesse seiner Partei entsprechen.

Es ift nun kein Zweisel, daß die Parteien vor dem Gewerbegericht, namentlich die Arbeiter und die kleinen Meister, eines sachkundigen Bertreters, namentlich in der Sammlung und Vorführung des Prozesftoffes bedürfen, da ihnen hierzu gewöhnlich jede Geschicklichteit und Ersahrung mangelt. Es ift aber ebenso kein Zweifel, daß juriftische Erörterungen der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte deshalb ichaden würden, weil eine gute Gewerbegerichtsbarkeit auf ben Grundfaten ber Rechtlichkeit und Billigkeit und nicht auf ber Auslegung des Gesetzesbuchstabens aufgebaut sein foll. Das Gewerbegericht ift ein Laiengericht, ein Gericht ber Sachverständigen, ein schiederichter Rollegium. Die Zuziehung von berufemäßigen Barteienvertretern wurde ihm diesen Charafter benehmen. Mit der Zulaffung ber Abvokaten entsteht aber unauflöslich ein neuer Ronflikt, weil dann auch die Rostenfrage auftaucht, deren Lösung ja schon in Bagatellsachen vor den ordents lichen Gerichten Schwierigkeiten bietet und auch hier ichon von felbft, wenn auch nicht zum rechtlichen, fo boch zum faktischen Advokatenausschluß geführt hat. Der Entwurf sucht nun eine Lösung zwischen dem Bedürfnis ber Parteien nach einer sachgemäßen Bertretung und ber Notwendigkeit bes Advokatenausschluffes badurch ju finden, daß er die Bertretung der Parteien durch Angestellte der Berufsorganisationen der Parteien für julaffig erklart. Die Organisationen der Arbeiter wie der Unternehmer sind heute bereits fo groß und ausgeftaltet, daß man ihnen ohneweiters eine derartige Befugnis einräumen kann. Damit erhalten die Parteien sachverständige Berater, ohne daß dem Gewerbegericht der Charakter eines Laiengerichtes genommen und die Rechtssachen mit Roften belaftet werden. Nur in Streitsachen mit einem Werte des Streitgegenstandes, der 1000 K übersteigt, sieht der Entwurf die Zulassung des Advokaten vor. Hier handelt es sich in der Regel um fehr komplizierte Schadenersatgansprüche, deren Durchführung eigentlich außerhalb des Rahmens des Gewerbegerichtes fallt. Die Cammlung bes Stoffes für die Rlage, die Gruppierung und Sichtung ift fo tompliziert, baß fie einer Protofollarklage einer überlafteten Gerichtskanzlei nicht überlaffen werden kann. Bei biefen Magen fungieren meift auch Urzte und andere Personen als Sachverständige, benen gegenüber nur eine prozefigewandte Berson bas Fragerecht ausüben fann. Es scheint baber bier bie heranziehung von Abvokaten zweckniäßig, zumal die Rostenfrage bei diesen großen Ansprüchen keine Rolle spielt.

Einer besonderen Regelung bedarf die Vertretung von Minderjährigen vor dem Gewerbegericht, die das heutige Gesetz ganz schußloß läßt. Namentlich Lehrlinge, die fern von der Heimat, vom Vater, Vormund und Vormundschaftsgericht, in den größeren Städten in der Lehre stehen, haben die größten Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusezen. Eine Bevollmächtigung durch den Vormund scheitert nicht nur an dem Unverständenis vieler ländlichen Vormünder, sondern auch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Vertreter zu sinden. Die Einholung der Klagelegitimation durch das Vormundschaftsgericht verzögert die Erledigung der Sache noch weiter.

Bur Überwindung dieser Schwierigkeiten schlägt der Entwurf daher vor, daß das Gewerbegericht selbst aus dem Stande der Beisitzer für Minderjährige einen Vertreter bestelle, sobald sich die gesetzliche Notwendigkeit schon bei der Aufnahme und Erledigung der Klage herausstellt. Dieser hat die Vertretung so lange zu führen, als der gesetzliche Vertreter in den Prozeß nicht eintritt. Die Einholung einer Klagelegitimation

für diese Prozesse hat zu entfallen. Durch diese Einrichtung werden auch Minderjährige rasch und sachgemäß das Gewerbegericht anzusen können.

Bu § 26. Die erste Tagsatung hat sich im gewerbegerichtlichen Verfahren als überstüssig und schädlich erwiesen. Sie ist überstüssig, weil sie Sutscheidung der Rechtssachen hinauszieht. Sie ist schädlich, weil sie Gerledigung der meisten Sachen dem Einstuß der Beisitzer in einer Weise entzieht, daß unter dem geltenden Gesetz die wenigsten der anhängigen Rechtssachen unter Zuziehung der Beisitzer entschieden werden und dem Gewerbegericht dadurch der Charakter des Laiengerichtes genommen wird.

Bei fämtlichen öfterreichischen Gewerbegerichten wurden erledigt:

	1905	1906	1907	1908
durch Verjämmnis, Verzicht und Anerkenntnis	2.399	2.376	2.501	2.428
durch anderes Endurteil	4.600	4.708	4.585	4.315
durch Bergleich	10.300	8.443	8.214	8.256
auf andere Weise	9.448	10.452	10.013	9.650
überhaupt	26.695	25.936	25.277	24.549
Von je 100 erledigten Streitsachen wurden erledigt:	1905	1906	1907	1908
durch Verfäumnis, Verzicht und Anerkenntnis	8.69	9.15	9.88	9.84
burch anderes Endurteil	17.35	18.13	18.11	17.68
durch Vergleich	38.43	32.39	32.46	33.41
auf andere Weise	35.23	40.33	39.45	39.07
überhaupt	100.00	100.00	100.00	100.00

Da die Beisitzer nur bei den "durch anderes Endurteil" erledigten Streitsachen und bei einem Teil der Bergleiche und der übrigen Urteile teilnehmen konnten, so ergeben die Ziffern, daß kaum ein Drittel der bei den Gewerbegerichten anhäugigen Sachen in Anwesenheit der Laienrichter erledigt wurden.

Es spricht daher alles dafür, die erste Tagfatung aufzulassen und die Beisitzer schon zu der über die Klage anzuordnenden Streitverhandlung beizuziehen.

§ 27 bedarf feiner Reform.

§ 28 des geltenden Gesetzes hat mit dem Wegfall der ersten Tagsatzung zu entsallen, ebenso der erste Absatz des geltenden § 29, so daß der § 28 des Entwurfes nur einen Absatz enthält.

Bu §§ 29, 30, 31, 32 und 33: Das gegenwärtig geltende Rechtsmittelversahren bedarf nur geringer Anderungen. Die Herabsehung der Wertgrenze von 100 auf 50 K, bei denen die volle Berusung zulässig sein soll, ist geboten, um eine größere Anzahl von Rechtsfragen zur prinzipiellen Entscheidung zu bringen. Die Einführung eines Referates bei der Berusungsverhandlung entspringt einem praktischen Bedürfnis. Die Anwendung des Armenrechtes bei Streitsachen über 1000 K ist durch den vorgeschlagenen Zutritt des Abvokaten notwendig. § 33 löst eine in der Praxis aufgetauchte Streitsrage zugunsten der Zulässigkeit der vollen Berusung.

Zu § 34: Die Abkürzung der Paritionsfrist auf acht Tage ist wegen der Raschheit des gewerbes gerichtlichen Versahrens notwendig.

Zu § 35: Die Bewilligung der Exekution durch die Gewerbegerichte selbst erspart den obsiegenden Parteien eine Menge Wege und Zeitverluft. Der gegenwärtig geltende Zustand ist unverständlich und geeignet, die Bedeutung der Gewerbegerichte herabzudrücken.

Bu § 36: Der Entwurf gibt nur eine präzisere Fassung des geltenden Gesetzes. Der Wegfall der Urteilsgebühr, die ja ohnehin kein namhastes Erträgnis liefert, sichert die vollständige Kostenlosigkeit des Versahrens.

Zu §§ 37 bis 43: Diese Bestimmungen bedürfen keiner Reform, sondern lediglich stilistischer Anderungen.

§ 40 dient dazu, einer neuen Kompetenzfrage vorzubeugen.

 $\frac{258}{A}$

Antrag

Des

Ahgeordnefen Moraczewski und Genossen.

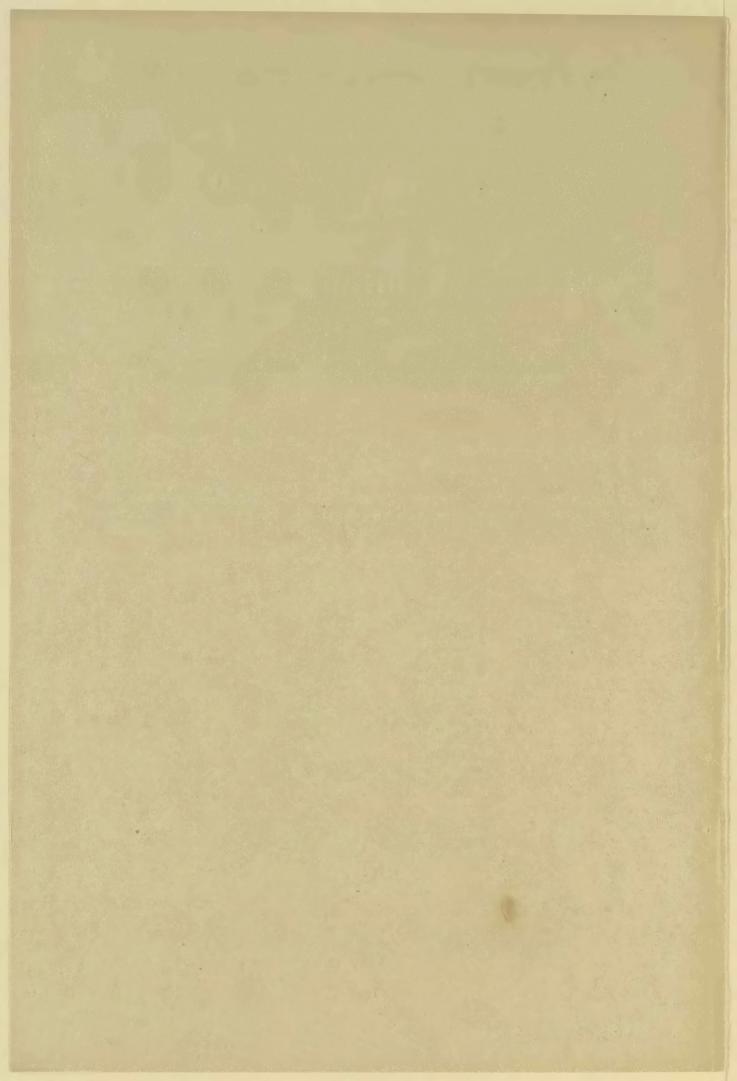
Es wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Sisensbahnen und ihren Angestellten, ist dem zu wählenden Eisenbahnausschuffe zur Beratung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, 21. Juli 1911.

Moraczewsti. 3. Dliva. Diamand. Schuhmeier. Daszyński. Reifmüller. Dr. Liebermann. Tomschik. Seliger. Hudec. Schiegl. R. Seitz. Domes. Dr. Battisti. Alemensiewicz. Cingr. Ellenbogen. Silberer. Reger. V. Pittoni. Marek Zygmunt.



Gesek

betreffend die

Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Geltungsbereich des Gesehes.

§ 1.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Bediensteten aller im Privat- oder Staatsbetrieb stehenden Eisenbahnen, einschließlich der Bahnen niederer Ordnung und der staatlichen Bodenseeschifffahrt, weiters auf die Arbeiter bei den Regiebauten und Hissanstalten in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Ar. 156, Anwendung.

Das Bertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten ist nur insoweit Gegenstand freier Übereinkunft, als dieselbe nicht Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft; jede derartige Bereinbarung ift nichtig.

Dienstkategorien.

§ 2.

Das Personal der im § 1 angeführten Unternehmungen zerfällt in drei Dienstkategorien. Zur Dienstkategorie I gehören die Beamten, zur Diensttategorie II die Diener und qualifizierten Arbeiter, zur Dienstkategorie III die nichtqualifizierten Arbeiter. In jeder Dienftkategorie werden provisorische und definitive Angestellte unterschieden.

In aushilfsweiser Beschäftigung dürfen Arbeiter nur unter den im § 4 angeführten Bestimmungen verwendet werden.

§ 3.

In die Dienstkategorie I (Beamte) sind außer den am 1. Jänner 1908 zu ben Beamten und Unterbeamten gehörigen Bediensteten noch folgende einzu= reihen: Ranglisten, Offizianten, Stontisten, Dolmetsche, Beichner, Hilfsbeamte, Telegraphisten, Telegraphenmeister; Stationsleiter, Stationsaufseher, Berkehrs= expedienten, Oberkondukteure, Zugsführer, (Manipulanten); Zugsrevisoren, päckskondukteure Magazinsmeister (Magazinsoberaufscher), Wagen= verkehrsauffeher, Wagenmeister und Wagenaufseher; Lokomotivführer; Bahn=, Gebäude-, Block= und Steuermänner und Untersteuer= Brückenmeister; männer, Maschinisten und Schiffsmaschinisten; Wertmeister in den Imprägnieranstalten; Werkmeister in und Beizhäusern, Maschinenmeister Wertstätten (Maschinenaufseher); Werkmeister in Beleuchtungs= und elektrischen Anstalten, außerdem alle den hier angeführten vermöge der Art ihrer Beschäftigung gleichwertigen oder ähnlichen Kategorien von Bediensteten.

Niedriger als in die Dienstkategorie II (Diener und qualifizierte Arbeiter) dürfen nicht eingereiht werden: Kondukteure, Bremser; Telegraphenlados ranten; Lofomotivheizer, Kumpens, Maschinens und Wagenwärter; Berichieber, Bagenschreiber, Ladesscheinschreiber, Auspasser, Stationss und Kanzleisdiener, Türsteher, Portiere, Magazinsaussehischer, Magazinsgehissen, Stationsgehissen, Weichenwähter, Lampisten; Hausausseher, Bahns, Übersetzungss und Blockwächter; Wächterexpedienten, Bahnrichter, Partiessührer bei der Bahnerhaltung und den Magazinen; Oberwerkmänner, Werkmänner, Werkgehissen, Stabilskesser, Drucker, Partiessührer in Werkstäusern; Schiffsheizer, Matrosen, endlich alle qualifizierten Arbeiter.

§ 4.

Die aushilfsweise Beschäftigung von Arbeitern (§ 2) ift nur zulässig, wenn es sich um Arbeiten vorübergehender Natur handelt; als solche gelten jene Arbeiten, zu deren Beendigung nicht mehr als sechs Monate erforderlich sind.

Provisorsidge und definitive Austellung.

§ 5.

Neu aufgenommene Bedienstete werden in der Regel zuerst provisorisch angestellt. Das Provisorium darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ist die normierte Dauer des Provisoriums abgelausen, so erwirdt der Bedienstete nach Ablegung der in der Dienstpragmatik vorgeschriebenen Prüfungen den Anspruch auf definitive Anstellung innerhalb jener Dienstkategorie, der er während der Dauer des Provisoriums angehört hat.

Diese Bestimmungen sinden auf die zur Zeit des Infrafttretens des vorliegenden Gesetzes in propositorischer Verwendung stehenden Bediensteten in der Weise Anwendung, daß diejenigen, welche bereits ein Jahr in provisorischer Verwendung stehen, sofort, alle anderen spätestens nach Ablauf des einsährigen Propisoriums nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in das definitive Dienstwerhältnis übertreten.

Ansprüche der Angestellten aus dem Derfragsverhältnisse.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkte der Aufnahme in den Dienst erlangt jeder Bedienstete den Anspruch auf die im Anhang fizierten Mindestleistungen, mit dem Übertritte in das definitive Verhältnis überdies das Necht auf Vorrückung in den im Anhang fizierten Minimalsfriften.

Diese Ansprüche bleiben bei Übernahme der Berwaltung einer Gisenbahn durch eine andere ebenso wie bei erfolgter Verstaatlichung einer Privateisenbahn aufrecht.

\$ 7.

Die Höhe des Gehaltes und des Quartiergesdes sowie die Fristen, innerhalb welcher die Vorrückung aus einer Gehaltsstufe in die andere zu erfolgen hat, dürfen von den Eisenbahnen für ihre Angestellten nicht ungünstiger bestimmt werden als in der im Anhange besindlichen Tabelle.

Der Gehalt und die sonstigen Bezüge der Beamten, deren Gehalt den Betrag von 4800 K übersteigt, sind in der Dienstpragmatik (§ 42) zu normieren.

Die Beamten des exekutiven Bahndienstes und des Rechnungsdienstes erreichen den Gehalt von 4800 K in 25 Dienstjahren. Die Vorrückungstermine der im Anhange befindlichen Tabelle sind daher für diese Beamtengruppen verhältnismäßig zu fürzen.

Beim Übertritte aus der Dienstkategorie III in die Dienstkategorie II oder aus der Dienstkategorie II in die Dienstkategorie I muß die Einreihung in jene Gehaltsstufe der neuen Kategorie erfolgen, welche die der Gehaltsstufe nach der zurückgelegten Dienstzeit zweitvorhergehende ist.

Die Vorrückung der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht in der ihrer Dienstedauer entsprechenden Gehaltsstuse stehenden Angestellten hat so zu erfolgen, daß sie sofort um eine Gehaltsstuse und sodann jährlich um eine weitere inssolange vorrücken, bis sie in die ihrer Dienstzeit entsprechende Gehaltsstuse gelangt sind.

Die Aufrückung von einer Dienstkategorie in eine andere hat in der Reihenfolge zu geschehen, in der die Brüfung zum Nachweise der erforderlichen Dualifikation abgelegt wurde; doch darf bis zur Aufrückung nicht mehr als ein Zeitraum von fünf Jahren

seit Ablegung der Prüfung verstreichen.

§ 8

Die Auszahlung der Bezüge erfolgt an die Ansgestellten der Dienstsategorien I und II am 1. und 15. eines jeden Monats, an die Angestellten der Dienstsategorie III wöchentlich am Samstag, und zwar an die aushilfsweise Beschäftigten und die provisorisch Angestellten im nachhinein, an die definitiv Angestellten im vorhinein.

§ 9.

Die Entschädigung für jede Überstunde (§ 34) darf nicht niedriger bemessen werden, als mit 1 K für die Angestellten der Diensttategorie I, mit 60 h für die Angestellten der Diensttategorie II und mit 50 h für die Angestellten der Diensttategorie III. An Sonn- und Feiertagen sind die Überstunden doppelt zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 6 Uhr abens die 7 Uhr früh sallen, sind ebensalls doppelt zu bezahlen.

Das Mindestausmaß der Nachtdienstgebühr hat für die Dienstfategorie I in Tispositionsstationen 3 K, in Zwischenstationen 2 K, für die Dienstfategorie II 1 K 60 h und für die Tienstfategorie III 1 K zu betragen. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 6 Uhr abends dis 7 Uhr früh. Bei außerordentslichen Anläßen, wie Verkehrsunfällen, Elementarsfatastrophen und anderen sind die Überstunden sowie die Nachtdienstgebühren doppelt zu bezahlen.

§ 10.

Angestellten des Fahrdienstes und solchen, deren Dienst abwechselnd an verschiedenen Orten zu leisten ist, gebührt ein Reisepauschale. Das monatliche Mindest ausmaß desselben hat zu betragen: für die Dienst sategorie I 90 K, für die Dienststategorie II 60 K, sür die Dienststategorie III 40 K, sür Beamte des Waschinenpersonales 140 K, für Heizer 100 K.

Angestellte, auf welche diese Bestimmung feine Anwendung findet, haben für den Fall ihrer Berwensdung außerhalb ihres Dienstortes Anspruch auf Reises diäten. Dieselben haben im Mindestausmaß für die

Dienstkategorie I $8~\mathrm{K}$, für die Dienstkategorie II $6~\mathrm{K}$ und für die Dienstkategorie III $4~\mathrm{K}$ täglich zu betragen.

§ 11.

Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstert hat jeder Angestellte Anspruch auf eine Übersiede lungsgedühr. Diese hat im Mindestausmaß für Angestellte der Dienstfategorie I 120 K, für solche der Dienstfategorien II und III 80 K, für werheiratete oder verwitwete, jedoch mit einem oder mehreren Kindern übersiedelnde Angestellte das Anderthalbsache zu betragen. Überdies gebührt dem Angestellten freie Fahrt sowie freier Transport der Einrichtungsgegensstände für sich, seine Familienmitglieder und sein etwaiges Dienstpersonal.

§ 12.

Beamten die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, ist, sosern sie nicht schon als Beamtensspiranten einen Equipierungsbeitrag erhalten haben, bei ihrer definitiven Ernennung ein solcher in der Höhe von mindestens 350 K und überdies ein jährsliches Pauschale von mindestens 160 K zu gewähren.

Den Angestellten der Dienstkategorien II und III sind, soweit sie zum Tragen von Uniformen verpflichtet sind, die ersorderlichen Dienstkleider unentgeltlich bei-zustellen.

Die Benützungsdauer der Dienstkleider ist im Höchstausmaße festzusetzen: für Blusen, Beinkleider, Kappen mit einem Jahre, für Röcke, Westen, Paletots mit zwei Jahren, für Pelze mit drei Jahren.

Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 13.

Jede Eisenbahnverwaltung kann mit aushilfsweise beschäftigten Personen sowie mit den provisorisch Angestellten über die Dauer der Kündigungsfrist eine Bereinbarung treffen. Diese Frist muß jedoch für beide Teile gleich sein und darf für Personen, die der Dienstkategorie I und II angehören, nicht weniger als anderthalb Kalendermonate, für Personen der Dienstskategorie III nicht weniger als 14 Tage betragen.

Eine Abweichung ift nur bezüglich der aushilfsweise beschäftigten Personen insofern zulässig, als mit denselben im vorhinein eine bestimmte Dauer des Bertragsverhältnisses vereinbart werden kann.

Ist über die Kündigungsfrist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so sinden über das Ausmaß derselben die Bestimmungen des ersten Absahes An-

Die Kündigung eines definitiv Angestellten seitens der Bahnverwaltung ist unzulässig.

Das Ausmaß der Frist der für die Kündigung des Dienstwerhältnisses seitens eines definitiv Angestellten beträgt, falls nicht eine Bereinbarung auf eine kürzere Frist getroffen wurde, drei Monate.

§ 14.

Aushilfsweise beschäftigte Personen dürfen vor Ablauf der Kündigungsfrist oder vor Ablauf des Berstragsverhältnisses nur aus einem der nachfolgenden Gründe entlassen werden:

- a) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntrenung oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung von der Aufnahme in den Dienst ausschließt;
- b) wenn sie den Dienst ungerechtfertigt verlassen ober sich beharrlich weigern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;
- c) wenn sie durch den Antritt einer sechs Wochen überschreitenden Freiheitsstrafe an der Verrichstung ihrer Dienste verhindert sind;
- d) wenn sie sich einer Tätlichkeit oder groben Ehrenbeleidigung gegen Borgesetzte schuldig machen.

§ 15.

Aushilfsweise beschäftigte Personen können vor Ablauf des Vertragsverhältnisses, alle Bediensteten vor Ablauf der Kündigungsfrist aus einem der nachsfolgenden Gründe sofort aus den Dienst treten:

- a) wenn sie ohne Schaden für ihre Gesundheit den Dienst nicht fortsetzen können;
- b) wenn Vorgesetzte sich einer tätlichen Mißhandlung, groben Ehrenbeleidigung. körperlichen Beschädigung ober gefährlichen Drohung gegen sie schuldig machen;
- c) wenn Vorgesetzte sie oder ihre Angehörigen zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
- d) wenn ihnen ihre Bezüge ganz oder teilweise ungebührlich vorenthalten oder zu ihrem Nachteil wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt werden.

Erfolgt die sofortige Entlassung eines Bediensteten ohne einen gesetzlich zulässigen Grund ober tritt ein Bediensteter aus einem der angeführten Gründe ohne Kündigung oder vor Ablauf der vereindarten Bertragsdauer aus dem Dienst, so ist er befugt, die auf die Kündigungsfrist oder die restliche Bertragszeit entfallenden Bezüge zu beanspruchen und alle ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

§ 16.

Die Entlassung von Bediensteten aller Dienststategorien ist nur im Falle einer rechtskräftigen Berurteilung wegen eines Verbrechens ober auf Grund

eines ordnungsmäßigen Disziplinarversahrens und eines auf Entlassung lautenden Erkenntnisses der Disziplinarbehörde zulässig.

Strafverfahren.

§ 17.

Gegen die provisorisch oder definitiv augestellten Bediensteten aller Dienstkategorien können bei Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen, bei schweren Berletzungen der Berufspflichten Disziplinarstrafen verhängt werden.

Bu den Ordnungsstrasen gehören: die Mahnung, die Verwarnung, Gelbstrasen bis 10 K, zu den Dizisplinarstrasen: der Verweiß, Geldstrasen über 10 K, die jedoch höchstens vier Prozent des Jahresgehaltes oder slohnes betragen dürsen, die Versetung an einen anderen Dienstort mit oder ohne Anspruch auf Überssiedlungsgebühr, die Dienstesentlassung.

§ 18.

Bur Erteilung einer Mahnung ober Berwarnung find die von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Organe, zur Berhängung einer Geldstrafe als Ord-nungsstrafe die Direktionen oder gleichartigen Dienstesstellen nach den Bestimmungen der Dienstordnung berechtigt.

Gegen die Verhängung einer derartigen Gelds strafe kann binnen acht Tagen nach erfolgter Verstäns digung die Entscheidung der Disziplinarbehörde ansacrufen werden.

Insofern nach den Bestimmungen der Dienstsordnung rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen in die Qualifikationstabelle, in welche dem Bediensteten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ift, eingetragen werden, muß deren Löschung nach dreijähriger, strafsfreier Dienstzeit erfolgen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen kann nur durch Erkenntnis der Disziplinarbehörde nach vorangegangenem ordnungsmäßigen Disziplinarvers fahren erfolgen.

Dilziplinarverfahren.

§ 19.

Behufs Regelung des Disziplinarversahrens hat jede Eisenbahnverwaltung ein Disziplinarstatut zu erlassen, welches die Bestimmungen über die Zusammensehung der Disziplinarsommission, die Wahl der Mitsglieder in die Kommission sowie die Art des Verfahrens zu enthalten hat und vor seiner Erlassung den bei der Bahnverwaltung bestehenden Personalkommissionen (Arbeiterausschüssen) zur Begutachtung vorzulegen ist. Das Disziplinarstatut sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung des Eisenbahnministeriums.

Dem Disziplinarstatut sind die in den §§ 19, 20, 21, 22 und 29 dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen zugrunde zu legen.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung besteht eine Disziplinarkommission, welche zusammengeset ift:

1. aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten, die von der Eisenbahnverwaltung ernannt werden;

2. aus einer Anzahl von durch die Eisenbahnverwaltung für die Dauer eines Jahres ernannten stimmführenden Mitgliedern, von welchen je ein Drittel auf jede der drei im Anhange angeführten Diensteskategorien zu entfallen hat;

3. aus nach Dienstkategorien und innerhalb berselben nach Dienstzweigen geschiedenen Gruppen, deren jede eine gleiche Anzahl von aus den betreffens den Dienstkategorien und dienstzweigen gewählten

Mitgliedern zu enthalten hat.

Die Mitglieder jeder Gruppe werden von fämtlichen, den einzelnen Dienstzweigen jeder Dienstkategorie angehörigen, durch mindestens fünf Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehenden, definitiv angestellten Bediensteten gewählt. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl weder in Disziplinarunters suchung stehen, noch eine Disziplinarstrafe erlitten haben, deren Löschung aus der Dualifikationstabelle

noch nicht erfolgte (§ 21).

§ 20.

Die Verhandlung über einen seitens einer Gisensbahnverwaltung gegen einen Bediensteten erhobene Disziplinaranzeige ist mündlich und findet vor einem Disziplinaranssichuß der Disziplinarkommission statt, welcher zu bestehen hat:

1. aus dem Präsidenten oder einem Bizepräsi-

denten der Dissiplinarkommission;

2. aus zwei ernannten Mitgliedern jener Bedienstetenkategorie, welcher der Beschulbigte angehört; 3. aus drei Mitgliedern jener durch Bahl ge-

bilbeten Gruppe, welche der Bedienstetenkategorie und dem Dienstzweige des Beschuldigten entspricht.

Der Präsident bestimmt im einzelnen Falle die sub 2 angeführten stimmführenden Mitglieder des Disziplinarausschusses; die drei Mitglieder der sub 3 angeführten Gruppe sind vom Beschuldigten aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern der Disziplinarkommission zu wählen.

Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, welcher nur bei Unwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig ist, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die dem Be-

schuldigten günstigere Meinung.

Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, welche verschiedenen Dienstkategorien oder Dienstzweigen ans gehören, so sind in den Disziplinarausschuß je zwei

ernannte Mitglieder jeder Dienstkategorie, welcher ein Beschuldigter angehört, und je drei Mitglieder jeder Gruppe, welcher ein Beschnlötzter nach seiner Dienststategorie und seinem Dienstzweige angehört, aufzusnehmen. Un den Beschlüssen und Abstimmungen über den einzelnen Beschuldigten haben sich in diesem Falle außer dem Präsidenten nur die zwei ernannten Mitglieder jener Dienstkategorie, welcher der betreffende Beschuldigte angehört, und die drei Mitglieder jener durch Wahl gebildeten Gruppe zu beteiligen, welche der Dienstkategorie und dem Dienstzweige des bestreffenden Beschuldigten entspricht.

Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuß ist nicht öffentlich, doch ist der Zutritt je drei von jedem Beschuldigten nominierten Vertrauensmännern aus der Anzahl der Bediensteten der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu gestatten.

Der Beschuldigte kann sich bei der Disziplinarverhandlung durch einen seinem Dienstzweige angehörigen definitiven Bediensteten seiner Gisenbahnverwaltung oder durch einen Advokaten verteidigen lassen.

§ 21.

Der Disziplinarausschuß ist an kein bestimmtes Versahren gebunden. Er hat nach freier Überzeugung und nach gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel das Erkenntnis zu schöpfen.

Die Disziplinarerkenntnisse sind in die Qualissikationstabelle einzutragen. Nach dreijähriger, straffrei zurückgelegter Dienstzeit eines verurteilten Bediensteten hat die Löschung der Disziplinarstrafe aus der Qualissikationstabelle zu ersolgen.

Ist gegen einen Bediensteten wegen derselben Handlung, die den Gegenstand des Disziptinarversahrens bildet, eine strafgerichtliche Untersuchung im Zuge, so darf die Verhandlung vor dem Disziptinarausschusse nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Strafversahrens stattfinden.

§ 22.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn von der weiteren Dienstführung durch einen eines Disziplinarvergehens beschuldigten Bediensteten Gesahr für die versönliche Sicherheit von Menschen oder sür Gigentum zu besürchten ist, kann die Eisenbahnverwaltung auch vor Fällung des Disziplinarerkenntnisses die vorläusige Abziehung des Disziplinarerkenntnisses die vorläusige Abziehung des beschuldigten Bediensteten vom Dienste anordnen. In diesem Falle muß die Verständigung des Angeklagten von der Einleitung des Disziplinarversahrens innerhalb 48 Stunden nach erfolgter vorläusiger Suspendierung erfolgen und das Disziplinarversahren mit der größten Beschleunigung zum Abschlusse gebracht werden.

Krankenverlicherung.

Sämtliche Bedienstete sind auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bei einer in Gemäßheit Dieses Gesetzes eingerichteten Bezirks= oder Bereinskrankenkasse in der gesetzlich bestimmten Art und Höhe für den Krankheitsfall zu versichern: diese Versicherung hat sich auch auf die im gemeinsamen Saushalte lebenden Familienangehörigen der Bediensteten — mit Ausschluß der Oberbeamten — derart zu erstrecken, daß sie Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, unentgeltliche Beistellung von Arzneimitteln und unentgeltliche Silfe bei Entbin= dungen haben.

§ 24.

Die definitiv Angestellten aller Dienstkategorien haben im Falle einer Erkrankung durch mindestens drei Jahre Anspruch auf den Fortbezug des vollen Gehaltes und Quartiergeldes. Hört dieser Anspruch auf, so finden bei fortdauernder Erfrankung die Bestimmungen des Bensionsstatuts Unwendung.

Unfallverlicherung.

§ 25.

Artifel VII, 5. Absat, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, wird abgeändert und hat zu lauten:

Den gedachten Versonen ist die aus der Unfall= versicherung gebührende Rente derart auszumessen, daß fie im Falle ganglicher Erwerbsunfähigkeit und für die Daner derselben 100 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes (Absat 2) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer der= selben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbs= fähigkeit zu bemessenden Bruchteil der 100prozentigen Rente erhalten.

Sofern jedoch den gedachten Personen oder deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, ist die dem Bersicherten gebührende Rente im Falle eines dauernden Siechtums auf 120 Prozent des vollen Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen; die den Sinterbliebenen gebührende Rente ift um zwei Drittel zu erhöhen.

Penlionsfonds.

§ 26.

Bum Zwecke der Gewährung von Benfionen an Bedienstete und deren Angehörige ist für sämtliche

Eisenbahnunternehnungen ein gemeinsamer Pensionssfonds zu errichten, in welchen das Vermögen sämtslicher bestehenden Pensions (Provisions) sonds der Eisenbahnunternehmungen einzuverleiben ist. Die näheren Bestimmungen über diese Einverleibung sowie über die Vildung, Verwaltung und Verwendung des gemeinsamen Pensionssonds hat das Eisenbahnministerium im Verordnungswege zu treffen, jedoch unter Veobachtung der nachstehenden grundlegenden Vestimmungen der §§ 26, 27, 28, 29 und 46 dieses Gesebes.

Durch die Einverleibung der bestehenden Bensionsfonds in den gemeinsamen Pensionsfonds dürfen erworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Die Verwaltung des Pensionsfonds erfolgt durch einen Ausschuß, der zu zwei Dritteilen von den Versicherten in geheimer Wahl berufen, zu einem Drittel von den Eisenbahnverwaltungen ernannt wird.

Für den Penfionsfonds ift durch den Ausschuß ein Statut zu beschließen, das der Genehmigung des Eisenbahnministeriums bedarf.

§ 27.

Der Beitrag der Versicherten zum Pensionsfonds darf drei Prozent des Gehaltes und Quartiergeldes nicht übersteigen. Die durch die Beiträge der Versicherten und die sonstigen Einnahmen des Fonds nicht bedeckten Ausgaben desselben sind durch Beitragsleistungen der Eisenbahnunternehmungen im Verhältnisse der Jahl ihrer dem Fonds angehörigen Bediensteten zur Gesamtzahl der Pensionssondsteilsnehmer alljährlich zu decken.

Der Anspruch auf Pension erwächst vom Tage des Übertrittes in das desinitive Dienstverhältnis.

Die Pension eines Beamten ist so zu berechnen, daß als solche mindestens so viel Dreißigstel des zuletzt bezogenen Gehaltes und Dnartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre einschließlich des Probesiahres zurückgelegt hat. Ein angefangenes Dienstjahr ist hierbei, wenn wenigstens sechs Monate abgelausen sind, als ein volles Jahr zu rechnen.

Doch nuß die Pension mindestens in der Dienstetategorie I $1600~\rm K$, in der Dienststategorie II $1000~\rm K$, in der Dienststategorie III $800~\rm K$ jährlich betragen.

Die Witwenpension hat mindestens 50 Prozent, die Baisenpension 15 Prozent der dem verstorbenen Angestellten im Sinne der obigen Bestimmungen zur Zeit des Todes zustehenden Pension zu betragen. Die Pension einer Witwe darf den Betrag von 4000 Knicht übersteigen. Die Pension einer Witwe und die Waisenpension der Kinder dürsen zusammen nicht mehr als die Pension des Vaters ausmachen.

Bei Waisen, benen beide Eltern fehlen, muß die Pension im Minimum für jedes Kind 30 Prozent

der Pension des Baters betragen. Für alle Kinder zusammen darf die Pension nicht mehr als die Pension

des Vaters ausmachen.

Sonstige Angehörige, welche vom verstorbenen Angestellten regelmäßige Unterstützungen bezogen haben, haben auf eine Pension in der Höhe von mindestens 50 Prozent der nachweißbaren Unterstützung dann Anspruch, wenn der Ausfall der Unterstützungen ihr Gesamteinkommen auf weniger als 1200 K jährlich herabdrücken würde.

§ 28.

Für sämtliche Beamte des exekutiven Bahnstienstes sowie für die Angestellten der Dienstskategorien II und III ist die Höhe der Bension so zu berechnen, daß als solche mindestens so viele Mal vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes und Duartiergeldes gewährt werden, als der Pensionsberechtigte zur Zeit der Pensionierung Dienstjahre zurückgelegt hat.

Rücksichtlich der Minimalpension und der Ansprüche der Hinterbliebenen gelten analog die Vors

chriften des § 27.

§ 29.

Bei erwiesener Dienstuntauglichkeit ist der Ansgestellte berechtigt, die Gewährung der Pension zu sordern. Nach Ablauf einer 30jährigen (§ 27), beziehungsweise 25jährigen (§ 28) Dienstzeit erwächst der Pensionsanspruch ohne Kücksicht auf die Dienstauglichkeit.

Die Eisenbahnunternehmung kann bei Eintritt dauernder, völliger Dienstuntauglichkeit eines Angestellten nach Ablauf der im § 24 normierten dreisährigen Frist die Versetzung des Angestellten in den Ruhestand unter Gewährung der normalmäßigen

Benfion fordern.

Hierüber ist jedoch vorerst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 19 bis 22 das Erkenntnis der Dissiplinarkommission einzuholen.

Arbeitszeit.

§ 30.

Im kommerziellen Dienste der Eisenbahnverwalstungen darf die Arbeitszeit höchstens 6½ Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Innerhalb dieser Arbeitszeit ist eine Arbeitspause von einer halben Stunde zu gewähren. Wird eine kürzere Pause sest gesetzt, dann vermindert sich die zulässige Arbeitszeit um so viel, als die Kürzung der Pause beträgt.

Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu ersfolgen, daß jedem beim kommerziellen Dienste Ansgestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene

freie Zeit von mindestens 17 Stunden verbleibt, in welche die etwaigen Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§ 31.

Die Arbeitszeit darf für die in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen innerhalb 24 Stunden — ohne Einrechnung der Pausen — nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen in den Werkstätten und Heizhäusern beschäftigten Personen ist eine Arbeitspause von mindestens $1^{1/2}$ Stunden zu gewähren.

Innerhalb 24 Stunden muß jedem Beschäftigten eine ununterbrochene freie Zeit von wenigstens $13^{1/2}$ Stunden verbleiben, in welche die Arbeitsspausen nicht einzurechnen sind.

§ 32.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen die Verstehrsverhältnisse einen permanenten Dienst erfordern, darf die ununterbrochene Arbeitszeit jeder beschäftigten Person innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Beginn der Arbeit ist nach dem vorgeschriebenen Erscheinen am Dienstorte zu berechnen. Innerhalb 24 Stunden ist eine ununtersbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Die Fahrten ohne Dienst (Regiesahrten) sind nicht als freie Zeit anzusehen.

Gine Abweichung ift bezüglich des Streckenpersonals gestattet, bei welchem die ununterbrochene Arbeitszeit die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten darf. Innerhalb 36 Stunden ist jedoch eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 22 Stunden zu gewähren.

§ 33.

Bei jenen Dienstzweigen, welche einen permasnenten Dienst nicht erfordern, darf die Arbeitszeit für jede beschäftigte Person innerhalb 24 Stunden die Tauer von acht Stunden nicht übersteigen. Innerhald der Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens $1^{1/2}$ Stunden zu gewähren. Die Verteilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, daß jedem Beschäftigten innerhald 24 Stunden ohne Einrechnung der Pausen eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens $13^{1/2}$ Stunden verbleibt.

§ 34.

Eine Verlängerung der in den §§ 30 bis 33 normierten Arbeitszeit ist nur in außerordentlichen Fällen, als: Verkehrsunfälle, Elementarkatastrophen usw. sowie bei Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen zulässig. In solchen Fällen ist rechtzeitig für Ersapersonal und tunlichst rasche Ablösung des über die Arbeitszeit

beschäftigten Personals zu sorgen und diesem eine entsprechend verlängerte Ruhezeit zu gewähren.

Desgleichen ift jeder derartige Fall unverzüglich den vorgesetzten Dienstesstellen sowie dem zuständigen Eisenbahninspektor anzuzeigen, welche eventuell das Erforderliche zu veranlassen haben.

Außerhalb der Arbeitszeit darf seitens der Bahnverwaltungen die Benühung der freien Zeit der Bediensteten in feiner Weise beschränkt werden.

Honntagsruhe.

§ 35.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und frühestens am Samstag, 6 Uhr

abends, zu beginnen.

Bei jenen Dienstzweigen, bei welchen aus Verstehrkrücksichten ein ununterbrochener Dienst nötig ist, kann an Stelle des freien Sonntags ein Ersahruhetag mit einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden treten. Doch muß jeder beschäftigten Person mindestens jeden zweiten Sonntag eine Ruhezeit im Ausmaße des Absahrs 1 dieses Paragraphen gewährt werden.

Bei außerordentlichen Anlässen im Sinne des § 34, Alinea 1, und unter Bevbachtung der dort angeführten Bestimmungen ist ausnahmsweise die zeitweise Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die

Sonntageruhe gestattet.

Erholungsurlaub.

§ 36.

Die Angestellten haben Anspruch auf einen jährslichen Erholungsurlaub, der innerhalb der Monate Mai dis September zu gewähren ist. Die Mindestsdauer des Urlaubes hat dei provisorisch Angestellten eine Woche, dei definitiv Angestellten zwei Wochen zu betragen; nach zehnjähriger Dienstzeit ist die Mindestdauer auf drei, dei 15jähriger Dienstzeit auf vier Wochen zu erhöhen. Alle Angestellten haben für sich und ihre Familie Anspruch auf freie Fahrt zu Zwecken des Erholungsurlaubes.

Bahninspektion.

§ 37.

Die Aufsicht über die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesets obliegt Eisenbahninspektoren, welchen überdies bezüglich der Eisenbahnunternehmungen jene Aufgaben zufallen, die das Geset vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, den Gewerbeinspektoren rücksichtlich der gewerblichen Unternehmungen zuweist.

Insbesondere obliegt ihnen die Besichtigung aller Berkftätten und Anlagen, der Streden, Fahr= betriebsmittel, der von der Unternehmung beigestellten Wohnungen und dergleichen mehr. Sie sind berechtigt, alle für das Wohl der Angestellten errichteten Unftalten zu beaufsichtigen, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten von allen Behörden Auskunfte gu forbern und Bedienftete zu vernehmen. Gie haben die Durchführung aller auf die Sicherheit des Betriebes und das Berhältnis zwischen den Bediensteten und den Gifenbahnverwaltungen bezüglichen Gefete und Verordnungen zu überwachen, jede Übertretung dem kompetenten Gerichte wie den berufenen Organen der betreffenden Bahnverwaltung zur Anzeige zu bringen und die Abstellung von für die Bediensteten nachteiligen Unzukömmlichkeiten zu veranlaffen.

§ 38.

Die Inspektoren unterstehen dem Gisenbahmminister, der zur Leitung des Inspektionsdienstes einen Zentraleisenbahninspektor ernennt. Sie werden aus dem Staatsschatze besoldet.

Der Eisenbahnminister normiert die Zahl der für jeden Dienstzweig erforderlichen Inspektoren. Er bestimmt das Amtsgebiet und den Amtssitz eines jeden Inspektors und grenzt die Rompetenz der Inspektoren der einzelnen Dienstzweige gegeneinander ab. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sämtliche Anlagen, Werkstätten, Strecken u. dgl. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

Der Eisenbahnminister erläßt aus eigener Initiative wie auf Antrag der Bahninspektoren Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten.

§ 39.

Die Inspektoren werden von den provisorisch und den definitiv angestellten Bediensteten jeder Eisenbahnunternehmung aus ihrer Mitte nach Dienste zweigen gewählt.

Die näheren Bestimmungen über diese Wahlen werden vom Eisenbahnminister im Verordnungswege unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Ge-

fetes getroffen.

Bur Bahl der Bahninspektoren berechtigt sind alle provisorisch und definitiv Angestellten, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer gerichtlichen Berurteilung des Gemeindewahlrechtes verlustig geworden sind.

Wählbar find jene wahlberechtigten Angestellten, die mindestens zehn Jahre im Bahndienste stehen und

das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Ehemalige Angestellte einer Bahn sind unter den Boraussetzungen des Absatzes 4 dann wählbar, wenn seit ihrem Ausscheiden aus dem Bahndienste nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 40.

Die Wahlen werden unter der Leitung der poli= tischen Behörden durchgeführt. Sie sind geheim.

Als gewählt erscheint, wer die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl genügt die relative Majorität.

Die Wahl bes Bahninspektors erfolgt für drei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit zulässig; dies gilt auch für die auf Grund des § 39, Absat 5, gewählten Inspektoren.

Nach Ablauf seiner Funktionsdauer tritt der aus dem Inspektionsdienst scheidende Angestellte in die von ihm vor Antritt seiner Funktion bekleidete Dienststellung und in den Genuß aller gegenüber seiner Bahnverwaltung erworbenen Rechte und Ansprüche, wobei die im Inspektionsdienst zugedrachte Zeit als Dienstzeit zu behandeln ist. Die Pensionsansprüche bestehen während der Funktion des Inspektiorsungeändert fort.

§ 41.

Jeder Bahninspektor hat alljährlich an den Eisenbahnminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Umtstätigkeit und eine genaue Darslegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legisslative oder administrative Vorschläge zu enthalten hat. Die Berichte sind alljährlich ungeändert dem Reichssrate vorzulegen.

Dienstyragmatik.

§ 42.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, innershalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach dem vom Eisenbahnministerium auszuarbeitenden Musterentwurf verfaste Dienstspragmatik dem Zentralbahninspektor sowie den bei ihr bestehenden Organen zur Wahrnehmung der speziellen Interessen des Bahnpersonals (Personalkommission, Arbeiteraussichuß u. dgl.) zur Äußerung vorzulegen und nach eingeholter Genehmigung zu erlassen.

Die Dienstpragmatit unterliegt der Genehmigung des Eisenbahnministeriums. Sie hat alle auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und ihren Bediensteten bezüglichen Bestimmungen zu enthalten und ist jedem neueintretenden Bediensteten in einem Exemplar einzuhändigen.

Insbesondere hat die Dienstpragmatik Bestim= mungen zu enthalten:

a) über die Bedingungen zur Aufnahme in den Bahndienst überhaupt und in jede Dienstkategorie sowie jeden Dienstzweig insbesondere;

b) über die provisorische Dienstzeit und über die Boraussetzungen des Übertrittes in das definitive Dienstverhältnis, insbesondere über die vor-

- geschriebenen Prüfungen, wobei die Frift von der Anmeldung zur Prüfung bis zur Vornahme derselben nicht länger als mit einem Monate bestimmt werden darf;
- c) über die Höhe der Bezüge und das Avancement sowie die Termine der Gehaltszahlung;
- d) über die Arbeitsdauer, stie Sonntagsruhe, Arbeitspausen und freie Zeit;
- e) über die Rechte der Bediensteten im Falle einer Erkrankung, eines Betriebsunfalles und der Invalidität;
- f) über die Befugnisse der Vorgesetzten und über den Beschwerdeweg, wobei den Bediensteten durch die Bildung von aus ihrer Mitte gewählten Beschwerdekommissionen Einsluß auf die Entscheidung über Beschwerden zu gewähren ist;
- g) über die Art der Auflösung des Dienstwerhält= niffes;
- h) über Bilbung, Jusammensetzung und Wirkungsfreis der Beschwerdekommissionen (§ 42, Alineaf), der Personalkommissionen und Arbeiterausschüsse (§ 43).

Erfolgt seitens einer Eisenbahnverwaltung innerhalb der im Absate 1 angegebenen Frist die Erlassung der Dienstpragmatik nicht, so ist dieselbe mit bindender Kraft vom Eisenbahnminister zu erlassen. Wenn eine Eisenbahnunternehmung es unterläßt, im Sinne diese Geses die Einteilung der Angestellten in die Dienststategorien und die Zuweisung in die Gehaltsstusen vorzunehmen, so hat der Eisenbahnminister die entsprechenden Verfügungen, unbeschadet des den Angestellten zustehenden Kechtes der gerichtlichen Geltendsmachung ihrer Ansprüche, zu erlassen.

Anderungen der Dienstpragmatik sind nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Alinea 1 dieses

Paragraphen zulässig.

§ 43.

Bei jeder Eisenbahnverwaltung sind zur Bertretung der Wünsche, Beschwerden und Interessen der Bediensteten, mit Ausnahme der Lohnarbeiter, Personalkommissionen und für die Lohnarbeiter Arbeiterausschüsse zu errichten, deren Mitglieder von den Angestellten, beziehungsweise von den Lohnarbeitern zu wählen sind.

Den Personalkommissionen, beziehungsweise den Arbeiterausschüssen obliegt die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die dienstliche Stellung, die dienstliche Tätigkeit und sonst das dienstliche Interesse der Bediensteten, beziehungsweise Lohnarbeiter berühren, als: Dienstzeit, Gehalts= und Lohnverhältnisse, Disziplinar= angelegenheiten, Qualisitation, Vorrückung 2c.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Alls Übertretung ift mit Gelb von 200 bis 2000 K ober mit Arreft von einem bis zu sechs Monaten, im Wiederholungssalle nur mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten unter Ausschluß der Umwandslung in eine Gelbstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorliegt:

- 1. die Verletzung der Vorschriften der §§ 30 bis 34 über die Arbeitszeit;
- 2. die Verletzung der Bestimmungen des § 35 über die Sonntagsruhe;
- 3. die Verletung des § 36 über den Er-

Als schulbtragend gelten in Ansehung dieser Übertretungen alle jene Personen, welche für die Beobachtung der vorstehend zitierten Bestimmungen verantwortlich sind, insbesondere nicht nur jene, die den Auftrag zur Berletzung dieser Bestimmungen gegeben haben, sondern auch jene Vorgesetzte, die den Auftrag geduldet oder zu dessen Erteilung mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben.

§ 45.

Begen Übertretung ist mit Geld von 100 K bis zu 1000 K ober mit Arrest von 20 Tagen bis zu brei Monaten, im Biederholungsfalle nur mit Arrest von 20 Tagen bis zu drei Monaten unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe zu bestrafen, insofern nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strenger zu ahndende strafbare Handlung vorsliegt:

- 1. wer den Bahninspektor an der Ausübung seiner Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, die Aussage an den Bahninspektor verweigert oder andere von einer solchen Aussage abzuhalten sucht;
- 2. wer einem Angestellten wegen wahrheits = gemäßer Mitteilungen, die er dem Bahninspektor gemacht hat, Nachteil zufügt oder androht;
- 3. wer anläßlich der Wahl eines Eisenbahninspektors als Vorgesetzter eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren, um die Wahl des Bahninspektors zu beeinflussen, mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zufügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt;
- 4. wer ein Mitglied einer Personalkommission ober eines Arbeiterausschusses, ein Ausschusmitglied bes Pensionssonds, ein Mitglied des Vorstandes oder einen Delegierten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, ein Mitglied des Ausschusses der Krankenkassen (§ 23) an der Ausübung ihres Amtes mittelbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

Haus der Abgeordneten. - 3. Sitzung der XXI. Seffion am 21. Juli 1911.

5. wer einem Bediensteten wegen der Ausübung seines sub 4 bezeichneten Amtes Nachteile mittelbar oder unmittelbar zusügt oder androht;

6. wer anläßlich der Wahl der sub 4 gedachten Funktionäre, um diese Wahl zu beeinflussen, als Borsgesetzer eines wahlberechtigten Eisenbahnbediensteten dem letzteren mittelbar oder unmittelbar Nachteile androht oder zusügt, persönliche Vorteile verspricht oder gewährt oder ihn an der Wahlbeteiligung mittelsbar oder unmittelbar hindert oder zu hindern sucht.

§ 46.

Zur Strafamtshandlung hinsichtlich der in den §§ 44 und 45 normierten Übertretungen sind die für Übertretungen des Strafgesetzes zuständigen Gerichte berufen.

Die wegen einer Übertretung der §§ 44 und 45 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen sließen in den Pensionsfonds (§ 26) und sind zur Unterstützung von unverschuldet in Notlage geratenen Gisenbahnbediensteten zu verwenden.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit 1. in Birksamkeit.

§ 48.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Eisenbahnminister, Mein Justizminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Anhang.

	zatilizatizi.					
	Die Vorrückung	Es beträgt im Minimum				
Dienstkategorie	erfolgt spätestens in	Gehalt	Quartiergeld			
	Jahren	in Aronen österreichischer Währung				
I. Beamte	Probejahr	150 K monatlich				
	Anstellungsjahr	1.600	800			
	2	1.800	800			
	2	2.000	800			
	2	2.400	1.000			
	2	2.600	1.000			
	2	2.800	1.000			
	2	3.000	1.200			
	2	3.200	1.200			
	3	3.600	1.200			
	3	4.000	1.500			
	4	4.400	1.500			
	4	4.800	1.500			
II. Diener und qualifizierte Arbeiter	Probejahr	4 K Taglohn				
	Anstellungsjahr	1.000	400			
	2	1.100	400			
	2	1.200	500			
	2	1.300	500			
*	2	1.400	500			
	2	1.500	600			
	2	1.600	600			
	2	1.700	600			
	2	1.800	600			
	2	1.900	700			
*	2	2.000	700			
	3	2.400	700			
III. Nichtqualifizierte Arbeiter	Probejahr	3 K Taglohn				
	Anstellungsjahr	900	3 00			
	- 4	1.000	400			
	5	1.100	400			
	4	1.200	5 00			
	ő	1.400	500			
	5	1.500	600			
	1	1				

259 A

Antrag

des

Abgeordneten Huder und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Bestrafung des Kontraktbruches.

Die Gefertigten stellen ben Untrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Nachstehenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschiusse zuzuweisen.

Geseț

111

betreffend

die Abänderung und Ergänzung der Gewerbevrdnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

An Stelle bes § 85 bes Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Ar. 22, betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat die nachsfolgende Bestimmung zu treten.

Artifel II.

§ 85. Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§ 82 a und 101) vorzeitig verläßt, so ist der Gewerbeinhaber berechtigt,

ben Hilfsarbeiter zur Rückschr in die Arbeit für die noch sehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Der Betrag des vom Gewerbeinhaber anzusprechenden Schadeus darf nie höher sein als der Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse, der dem Arbeiter für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist auszuzahlen gewesen wäre.

Artifel III.

Dieses Gesetztritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artifel IV.

Mit dem Bollzug dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Erläufernde Bemerkungen.

Es darf als ein Grundsat des gesamten Zivilrechtes angesehen werden, daß ein Vertragsbruch dem verletzten Teil nur das Recht gibt, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen und Schadenersat für die Nichtserfüllung zu begehren. (§ 919 a. b. G. B., Artikel 354 f 1. H. G. G.) Insbesondere ist das Verlangen nach Erfüllung des Vertrages ein rein privatrechtliches, das nicht unter die Sanktion einer von einer Behörde zu verhängenden Strafe gestellt ist.

Nur in einem einzigen Fall weicht die Gesetzebung von diesem Grundsatz ab. Obwohl § 72 G. D. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern als Gegenstand freier Übereinkunft bezeichnet, setzt § 85 G. D. fest, daß die vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter eine Übertretung der Gewerbeordnung bildet und nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrasen ist.

Ist schon an und für sich die Bestimmung eine krasse Ungerechtigkeit, weil eine analoge Bestimmung für den Kontraktbruch des Arbeitgebers sehlt, und ist sie eine Anomalie, weil sie die Einhaltung eines privatrechtlichen Kontraktes unter öffentlich-rechtliche Strassanktion stellt, so ist sie überdies eine Verletzung der Grundlagen jedes Rechtsstaates, dessen erste Voraussetzung Trennung der Justiz von der Verwaltung ist.

Das Erkenntnis, ob eine Übertretung der Gewerbeordnung nach § 85 vorliegt, set die Entscheidung der Borfrage voraus, ob das Arbeitsverhältnis von dem Hilfsarbeiter ordnungsmäßig gelöst wurde oder nicht. Die Verwaltungsbehörde wird damit gezwungen, über ein strittiges Parteienverhältnis zu entscheiden.

Da das Geset vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Entschiung von Streitigkeiten aus dem Arbeits, Lehr- und Lohnverhältnis den Gewerbegerichten übertragen hat, so entsteht der unerträgliche Zustand, daß dieselbe Rechtsfrage von der Verwaltungsbehörde und vom Gewerbegericht gelöst werden muß und sehr häusig verschieden gelöst wird, so daß der Hilfsarbeiter, dem beim Gewerbegericht das Recht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zugesprochen wurde, von der Gewerbebehörde bestraft wird, weil er eben dieses Arbeitsverhältnis nicht lösen durste. Da in dem Geset vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, diesen, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten ausschließlich die Bestungis über Streitigkeiten aus dem Arbeitszes, Lehr= und Lohnverhältnis zu entscheiden übertragen wurden, erscheint überdies insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 G. G. G., wonach die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der politischen Behörden ausschließt, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 39 G. G., wonach mit der Virksamsteit des Gewerbegerichtsgeses alle Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegens wärtige Gesch geregelt werden, ihre Virksamsteit verlieren, die Bestimmungen des § 85 G. D. ausgehoben. Dennoch wird sie weiter gehandhabt und stellt einen schweren gesehwidrigen, die Rechtssicherheit beeinträchstigenden Eingriff der Verwaltung in die Rechtsprechung dar.

Noch unleidlichere Rechtsverhältnisse ruft die weitere Bestimmung hervor, daß der Gewerbeinhaber berechtigt ist, den kontraktbrüchigen Arbeiter "durch die Behörde" zur Rückehr in die Arbeit zu verhalten.

Die Forderung nach Rückfehr in die Arbeit erscheint als die Forderung nach der Vertragserfüllung. Sie ist also die Vollstreckung des gerichtlichen Erkenntnisses, daß das Arbeitsverhältnis zu Recht besteht, und kann nur in den Formen des Vollzugs eines gerichtlichen Urteils, also nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 353 und 354 E. D. vorgenommen werden. Diesen Standpunkt hat auch der Erlaß des Ministeriums des Junern vom 19. September 1900, Z. 32416, R. S. 297, eingenommen, der besagt: "Während sich nun die Strasbarkeit des Kontraktbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbeinhabers einstretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst, und gehört daher in den Komplex der dermalen den Gewerbegerichten, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten."

Diese seit beinahe zehn Jahren eingelebte Handhabung der Bestimmungen des § 85 G. D. hat nun eine Anderung erfahren durch eine jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Entscheidung des Berwaltungsgerichtshofes. Dieser hat mit Entscheidung vom 28. Dezember 1908, Nr. 9114 ex 1908, zwar anerkannt, daß durch die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes die Befugnis der politischen Behörde, den Arbeiter zur Rückfehr in die Arbeit zu zwingen, aufgehoben wurde, aber er hat in derselben Entscheidung den Polizei= behörden das Recht, den Arbeiter zur Rückehr in die Arbeit zu zwingen, wieder zuerkannt, indem er wider alle Regeln der Logik und alle Regeln der Gesetzesauslegung aussprach, daß auch in dem den Gewerbebehörden zugewiesenen Polizeistrafverfahren das Abhäsionsprinzip zur Geltung komme, wonach diese Behörde, welche in betreff eines Deliktes als Strafbehörde zuständig ift, unter gewiffen Voraussetzungen auch über die aus der betreffenden strafbaren Handlung entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat. Es wird selten eine Entscheidung eines Obersten Gerichtshofes geben, die mehr das Geset verdreht und gegen die ausdrückliche Borschrift bes Gefetes gefällt wurde. Wird diese Entscheidung von den Gewerbebehörden angewendet, dann kann der Fall eintreten, daß ein Unternehmer, der bei Gericht mit der Rlage auf Feststellung des Rechtsbestandes eines Arbeitsverhältniffes oder mit seinem Begehren um exekutives Berhalten des Arbeiters zur Rückehr in die Arbeit abgewiesen wurde, bei der Gewerbebehörde in dem dort vorgeschriebenen geheimen, nicht konfradiktorischen Berfahren die Beftrafung des Arbeiters wegen Kontraktbruch und im Busammenhange damit die Buruckführung des Arbeiters im politischen Zwangsverfahren durchsett. Der Gendarm wird dann vollziehen, was der gerichtliche Vollstreckungsbeamte zu vollziehen abgelehnt hat. Schon die Möglichkeit eines derartigen Konfliktes zwischen den Gerichten und den Berwaltungsbehörden erfordert eine Klarstellung des Sachverhaltes durch die Gesetzgebung und rechtfertigt den vorliegenden Antrag und seine Dringlichkeit.

Gewiß aber ist die Übertragung richterlicher Besugnisse an die Verwaltungsbehörden ein so krasser Ruckschritt in die Welt vergangener Rechtsanschauungen, ein so empfindlicher Eingriff in das Rechtsbewußtsein großer Schichten der Bevölkerung, daß nur ein rascher Akt der Gesetzgebung diesen Miggriff einer

obersten Gerichtsstelle wieder gutmachen kann.

Der einfachste Weg hierzu ift die Beseitigung der Bestimmung, die den Kontraktbruch des Arbeiters als eine Übertretung der Gewerbeordnung und als ein polizeilich zu ahndendes Delikt bezeichnet. Dieser Weg

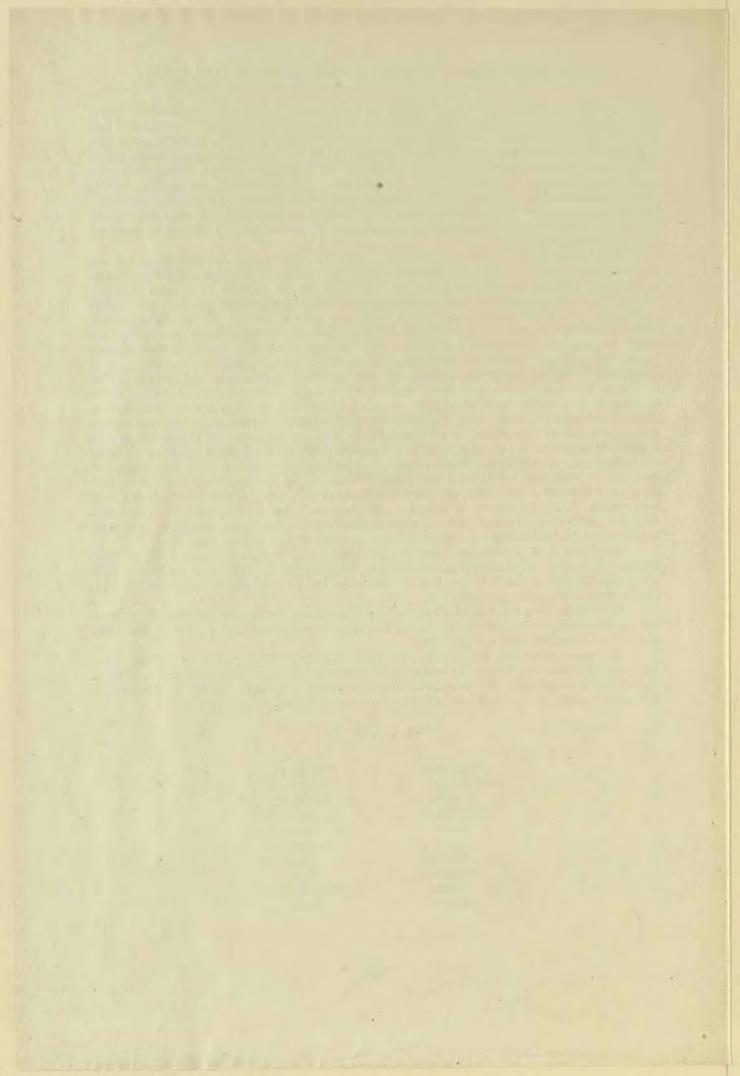
wird in dem vorliegenden Antrage beschritten.

Die weitere Bestimmung des Antrages, die Schadenersatsforderung des Unternehmers auf den Betrag des 14tägigen Lohnes des Arbeiters zu beschränken, ist eine Forderung der Billigkeit, da anch der Arbeiter im Falle des Kontraktbruches des Unternehmers nicht mehr fordern kann, und entspricht den Anträgen der Regierungsvorlagen und den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in verwandten Materien.

Wien, 21. Juli 1911.

Schuhmeier.
Seliger.
S. Oliva.
Dr. Battisti.
Domes.
Schiegl.
K. Seiz.
Reifmüller.
Silberer.
Pittoni.

Josef Hubec.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Dr. Liebermann.
Moraczewski.
Cingr.
Reger.
Alemensiewicz.
Ellenbogen.



260 A

Antrag

des

Abgeordneten Huder und Genossen,

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlaßscheines, Geedienstbücher).

Die Gefertigten stellen ben Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Nachstehenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschuffe zuzuweisen."

Gelek

oom . .

betreffend

die Beseitigung der Arheitsbücher (Entlassscheines, Seedienstbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates sinde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die §§ 79, 80, 80 a, 80 b, 80 c, 80 d, 80 e, 80 f, 80 g, 80 h, 80 i, 81, Absat 2, des Gesetes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Absänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung sowie § 99, Absat 4 und 5, des Gesetes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artifel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung

des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisensbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artifel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Ar. 146, tritt außer Kraft.

Artifel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, tritt außer Kraft.

Artifel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artifel VI.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines jahrhundertealten Schandslecks des österreichischen Arbeiterrechts, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Paßzwanges. Für die Arbeitersschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nuten zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamten erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersehen, ein neues Arbeitsbuch zu beschäften, mit einer Menge Plackerien, die in keinem Verhältnis zu dem Vert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Anskunft über die frühere Veschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich sorschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie eben erwähnt, nicht. Der Verlust besselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu sinden. Er verursacht ihm aber unwiderbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpslichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es sahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entsernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Berärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben ausweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen

Wefellichaftsichichten aufgebürdet ift, ift auch entwürdigend. Denn fie bedeutet eine Berkörperung fortgefesten ftanbigen Miftrauens, eine fortgesetzte, sonft uiemandem zugemutete Kontrolle von bem Augenblick an, wo ber ber Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblick, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ift baher das Merkmal ber Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minder= wertige, als Kontrollbedurftige angesehen werben. Es erregt von neuem immer wieder die Borftellung von der Zweiteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedurftigen und Kontrollosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der burgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Angen zu führen. Das Arbeitsbuch belaftet aber auch die Gerichte mit einer Ungahl von Prozeffen ber unleidlichsten Urt. Rein Gebiet bes Arbeitsrechtes ift so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ift, das Arbeitsbuch gurudgubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig gelöft wurde, wie lange er es gurudbehalten darf, ob er es bei fich behalten ober ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei ober bei Gericht bevonieren barf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Gintragung zulässig, aber überflüffig, ob fie unzuläffig, ob fie schlechtweg juläffig ift. Es muß entschieden werden, wann die Schaden= ersatpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie ju beweisen ift und dergleichen mehr. Der Oberfte Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschluß fich aufraffen. Die Praris ber Gerichte schwantt. Während ber Oberfte Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungemäßiger Lösung des Arbeitsverhältniffes nicht zurudbehalten werden durfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kundigungsfrift behalten werben könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Alkord und im Wochenlohn ftehenden Arbeitern. Gin Gewerbegericht erklärt die Eintragung "Wegen Streif entlaffen" für unzuläffig, das andere für guläffig. Mit ben größten Nichtigkeiten muffen die Gerichte fich befaffen. Go gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift ober nur die Stampiglie des Unternehmers tragen muffe. Die größten Richtigkeiten find entscheidend für bas Schickfal ganzer Familien und der Scharffinn der Juriften wird ftumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgerter Unternehmer.

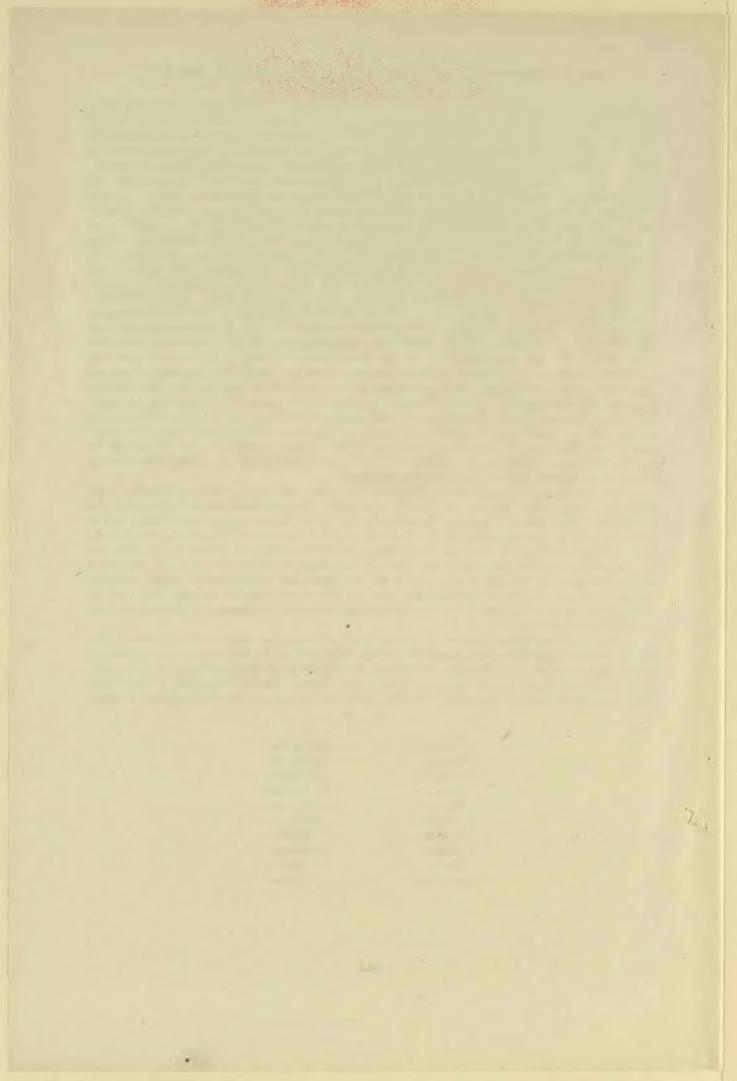
Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Österreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Berwaltungsbehörden eine ewige Plage, ragt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu Nutzen, jedem zu Leide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anläßlich der Begutachtung der Gesehentwürse über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebauten der Eisenbahnen richtig

seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einsrichtung des Arbeitzbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitzbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitzbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotens bücher kann die Reichzgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Moraczewski.
Reger.
Klemensiewicz.
Cingr.
Domes.
B. Pittoni.
K. Seitz.
Schuhmeier.
David.
Bretschneider.

Josef Hubec.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Dr. Liebermann.
Reifmüller.
Glöckel.
Ellenbogen.
Dr. Battisti.
G. Oliva.



261 A

Antrag

des

Abgeordneten Huder und Genossen,

betreffend

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Artikels I, § 1, Absat 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, K. G. Kl. Ur. 1 ex 1888.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

"Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Buftimmung zu geben."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erfte Lesung dem volkswirtschaftlichen Aussichusse zuzuweisen.

Gelek

bom

betreffend

die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 1, Absat 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Ar. 1 ex 1888, hat zu lauten:

Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Aussührung von Bauten beschäftigt sind.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob bie Arbeiten auf dem Bau selbst oder in einer auf dem

Bauplat für eine gewisse Dauer eingerichteten Werkstätte oder auf den vom Bauplat örtlich getrennten Zimmerplätzen oder in geschlossenen Werkstätten aus-

geführt werden.

Diese Bestimmung sindet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbebetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparatursarbeiten an Bauten aussühren. Beim Bau ebenerdiger Bohn- oder Wirtsschaftsgebäude auf dem flachen Lande sowie bei sonstigen landwirtschaftslichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sosern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerdsmäßig betreiben, beschäftigt sind.

Artifel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artifel III.

Mit dem Bollzug dieses Gesetzes find Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, 21. Juli 1911.

Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Reger.
Cingr.
Ellenbogen.
Oliva.
K. Seiß.
Silberer.
Reifmüller.

Josef Hubec.
Dr. Liebermann.
Clemensiewicz.
Moraczewski.
Glöckel.
Dr. Battisti.
Pittoni.
David.
Schuhmeier.
Domes.

262 A

Antrag

Des

Abgeordnefen Klemensiewicz und Genossen,

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

Nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1902 gibt es in Österreich 151.649 landwirtschaftliche Betriebe, welche nur Pachtland, und 631.042 landwirtschaftliche Betriebe, welche sowohl Pachtland als auch Eigenland bewirtschaften. Hierbei wurden zu den Pachtbetrieben auch jene 62.745 Betriebe gezählt, in welchen Land gegen Ertragsanteil bewirtschaftet wird.

Der größte Teil der landwirtschaftlichen Pachtbetriebe gehört zu den Kleinbetrieben. Von den

782.691 Pachtbetrieben bewirtschaften:

weniger als 0.5	Hektar	Landes				٠				115.323	Betriebe,
0.5 bis 2	"	"								299.296	"
2 " 5	"	"							٠	220.495	"
5 "10	"	"		٠	٠					83.546	11
über 10	"	"		٠						64.031	"

Die wirtschaftliche Lage der kleinen Pächter ist überaus beklagenswert. Durch den Pachtvertrag müssen sie sich nicht nur zu Leistungen verpflichten, die zum Werte der Gegenleistung des Verpächters sehr oft in argem Misverhältnis stehen, sie müssen sich überdies sehr oft auch Bedingungen unterwerfen, durch die die alten grundherrlichen Rechte auf einem Umwege wieder eingeschmuggelt werden.

Die Bertragsfreiheit muß hier eine fehr wesentliche Ginschränkung erfahren, wenn nicht die feudalen

Berhältnisse in veränderter Rechtsform fortdauern sollen.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesek

bom

betreffend

die landwirtschaftlichen Pachtverträge.

§ 1.

Pachtverträge, durch welche landwirtschaftlich zu nutende Grundstücke in Bestand gegeben werden, werden landwirtschaftliche Pachtverträge genannt.

Werden landwirtschaftliche Grundstücke neben anderen Sachen in Bestand gegeben, so ist der Bertrag als ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag anzussehen, wenn die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Pächter ein Hauptzweck des Bertrages ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftlichen Pachtverträge finden auch auf die im § 1103 a. b. G. B. bezeichneten Gesellschaftsver=

träge Unwendung.

§ 2.

Landwirtschaftliche Pachtverträge fönnen nur schriftlich errichtet werden. Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unfundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisehung ihres Handzeichens vor zwei Zeugen, von denen der eine den Namen der Partei untersertigt, zustande. Diese Urkunden sind von allen Gedühren befreit.

Doch sind mündliche Zusagen, welche der Verspächter oder sein Vertreter vor, bei oder nach Errichstung der Urkunde dem Pächter gegeben hat, rechtsverbindlich, wenngleich sie mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

Wenn landwirtschaftliche Grundstücke seit langer Zeit verpachtet wurden, ist anzunehmen, daß durch den schriftlichen Pachtvertrag die dem Pächter üblichersweise zugestandenen Rechte nicht eingeschränkt werden sollten, es sei denn, daß eine Einschränkung dieser Rechte in der Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist und daß ihr keine mündliche Zusage des Verpächters entgegensteht.

§ 3.

Die Bestimmung des § 1120 a. b. G. B. findet auf landwirtschaftliche Pachtverträge keine Anwendung.

§ 4.

Folgende Berträge und Bertragsbestimmungen zwischen dem Pächter und dem Berpächter landwirtsschaftlicher Grundstücke sind unbeschadet der Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Pachtvertrages nichtig:

- 1. Die Vereinbarung, daß der Pächter das landwirtschaftliche Grundstück auch dann nicht in Ufterbestand geben dürfe, wenn dies ohne erweislichen Nachteil des Verpächters geschehen kann;
- 2. die Bereinbarung, durch welche der Kächter auf den ihm nach § 1097 a. b. G. B. zustehenden Anspruch auf Ersatz eines notwendigen oder nützlichen Auswandes ganz oder teilweise verzichtet;
- 3 die Vereinbarung, durch welche der Pächter auf den ihm nach §§ 1104, 1105 a.b. G. B.

zustehenden Anspruch auf Erlassung des Bachtzinses oder eines Teiles desselben verzichtet;

- 4. Die Bereinbarung, daß der Berpächter in anderen als den im § 1118 a. b. G. B. bezeichneten Fällen die frühere Aufhebung des Vertrages fordern kann;
- 5. die Vereinbarung, daß der Pächter auf den ihm nach den Jagdgesetzen gegen den Berpächter zu= stehenden Anspruch auf die Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden ganz oder teilweise verzichtet;
- 6. die Vereinbarung, daß der Pächter in jenen Fällen, in denen er einen Schabenerfat, ben Erfat seiner Aufwendungen oder die Erlassung eines Teiles des Pachtzinses zu fordern berechtigt ist, die Be= messung des Wertes der von ihm gemachten Aufwendungen oder des erlittenen Schadens durch den Verpächter oder bessen Gewalthaber im voraus anerfennt:
- 7. die Bereinbarung, daß die Entscheidung von Rechtsftreitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Pachtvertrage durch den Verpächter, dessen Gewalthaber oder durch Schiedsrichter erfolgen folle.

§ 5.

Wenn der Verpächter oder sein Gewalthaber den Leichtsinn, die Notlage, Berftandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Pächters dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Leistungen versprechen oder gewähren läßt, deren Bermögenswert zu dem Werte der Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis fteht, ift dieser Vertrag nichtig.

Ist aber der Pächter in das Vertragsverhältnis bereits eingetreten und will er es fortsetzen, bann kann er verlangen, daß der Vertrag als gultig be= handelt werde und der Richter die von dem Bächter versprochenen Leistungen nach Einvernehmung von

Sachverständigen angemessen ermäßige.

§ 6.

Der Verpächter, ber einen ausbeuterischen Pachtvertrag der im § 5 bezeichneten Art abschließt oder durch seinen Gewalthaber für sich abschließen läßt, ist des Vergehens des Wuchers schuldig und mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis drei Monaten und mit Geld von 200 K bis 1000 K zu bestrafen.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, finden auch auf die vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Pachtverträge Anwendung.

Die Rechtswirkung mundlicher Pachtverträge, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen worden sind, wird durch den § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes nicht berührt, doch steht dem Pächter jederzeit das Recht zu, die Errichtung einer Vertragsurkunde zu verlangen. Die Kosten der Errichtung dieser Pachtzurkunde hat der Verpächter zu tragen.

\$ 8

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Ackerbauminister betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

R. Seit.
Dr. Battisti.
David.
Seliger.
Domes.
Pittoni.
G. Oliva.
Schuhmeier.
Glöckel.
Dr. Liebermann.

Rlemenfiewicz.
Silberer.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Diamand.
Hodec (Lemberg).
Cingr.
Reger.
Moraczewski.
Elenbogen.

 $\frac{263}{A}$

Antrag

ber

Abgeordneten Dr. Diamand, Cingr, Reger und Genossen,

betreffend

die Vorbereitung der Enteignung der Kohlenbergwerke.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln führt in allen Ländern und allen Produktionszweigen zur Knechtung und Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die großen Kapitalsmächte. Die Gesellschaft wird darum die Arbeitsmittel den Händen der Kapitalisten entwinden müssen, um sich die Freiheit der Arbeit und die Herrschaft über die Naturschäfte wieder zu erringen.

In Österreich ist diese Entwicklung in keinem Zweige der gesellschaftlichen Produktion früher offenbar geworden, wird diese Notwendigkeit nirgends so allgemein erkannt, wie auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues.

Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist eine Forderung, der sich selbst die bürgerlichen Parteien,

die Berteidiger des Privateigentums und Gegner des Sozialismus, nicht mehr entziehen können.

Aber die unvorbereitete Ablösung der Kohlenbergwerke durch den Staat würde an der Ausbeutung der ganzen Gesellschaft durch die disherigen Eigentümer der Kohlengruben nichts ändern, sie würde den Staat nur zum Kassier dieser mächtigsten Kapitalistengruppen erniedrigen, den Kapitalisten aber die hohen Profite und Kenten einer Periode der Hochen junktur für alle Zukunft sichern.

Die Enteignung der Kohlenbergwerke muß daher planmäßig vorbereitet werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- "I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reicherat folgende Gesehentwürfe vorzulegen:
- 1. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle dem Staat vorbehalten wird. Zuweisungen von Schurfgebieten und Berleihungen von Bergwerks= maßen zur Gewinnung von Kohle dürfen nicht mehr erteilt werden. Die §§ 253 ff. a. B. G. sind dahin abzuändern, daß die rechtskräftig entzogenen oder aufgelassenen Gruben= und Tagmaße in das Eigentum des Staates übergehen.
- 2. Der Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Bohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Borkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Bereindarung mit anderen Unternehmern einschränken.
- 3. Den Entwurf-eines Enteignungsgesetzes, das den Staat ermächtigt, die Kohlengruben jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles zu enteignen. Die Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung der Bergswerkseigentümer und Freischürfer ist den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggeset strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220 bis 224, 235 bis 250 a. B. G. über die Durchsührung der §§ 170 bis 188 a. B. G. wachen. Insbesondere sind die Bergsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häusig auf Grund gegenseitiger Bersabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. B. G. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. B. G.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur verlängert werden dürsen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt vershindert wird.

III. Die Regierung wird aufgefordert, die Transportkartelle der Eisenbahnen, durch welche die Zusuhr der Kohle in die Industriegebiete und Konsumtionszentren erschwert oder verteuert wird, zu bekämpfen, die Tarife für Kohlentransporte sofort herabzusehen, die Erschwerung der Kohlentransporte durch Waggonmangel und durch die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen zu beheben und dem Abgeordnetenhause über die zur Förderung der Kohlentransporte ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, Erhebungen darüber vorzunehmen, ob und wie weit eine Berringerung der Nachfrage nach Kohle durch die Ausnuhung der Wasserkräfte, durch die Elektrisierung der Appenbahnen und durch die Berwendung von Naphtha zur Heizung der Dampstessel herbeigeführt werden kann, und dem Abgeordnetenhause zu berichten, welche Maßregeln sie zu diesem Zwecke zu ergreisen gedenkt.

V. Die Regierung wird aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den staatlichen Kohlenbergwerken gewonnene Kohle unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels tunlichst unmittelbar an die Konsumenten abgegeben werde."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

V. Pittoni. G. Oliva. Dr. Battisti. Resel. Reifmüller. Domes. Silberer. Schuhmeier. Seliger. Schiegl. Dr. Diamand.
Cingr.
Reger.
Daszyński.
Dr. Marek.
Dr. Liebermann.
Hobec.
Moraczewski.
Klemensiewicz.
Ellenbogen.
K. Seih.

 $\frac{264}{\text{A}}$

Antrag

ber

Abgeordneten Huder und Genossen,

betreffend

die Unterwerfung des Schmiedegewerbes unter die Unfallversicherungspflicht.

Das Schmiedegewerbe gehört zu den Gewerben mit der größten Unfallsgefahr. Nach der Statistik der Gehilsenkrankenkasse der Huf- und Wagenschmiede in Wien betrug in den Jahren 1903 bis 1909:

Sahr	Zahl der Kassen= mitglieder	Zahl der Verletzungen	Arankentage
1903	1070	132	1484
1904	1080	122	1597
1905	1063	118	1502
1906	1068	138	?
1907	1026	166	1745
1908	1162	171	2255
1909	1054	156	2028

Vom 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1909 erkrankten insgesamt 4801 Mitglieder und es wurde für 87.095 Krankentage Krankengeld bezahlt. Davon entfielen 1895 Erkrankungen = 40 Prozent der Gesamtzahl mit 24.193 Krankentagen = 28 Prozent der Gesamtzahl auf Verletzungen. Der größte Teil dieser Verletzungen wurde durch den Gebrauch von Handwerkzeugen, ein weiterer Teil durch das Herabsallen schwerer Gegenstände, durch Entzündung oder Explosion seuergefährlicher Stosse sowie durch Schlag oder Bis von Tieren herbeigeführt. Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß die Arbeiter des Schmiedezgewerbes der obligatorischen Unsallversicherung ebenso dringend bedürfen wie die Arbeiter anderer Produktionszweige, welche schon nach den bestehenden Gesehen gegen die Folgen von Betriebsunfällen verzsichert sind.

Dies hat anch die Regierung selbst anerkannt. Im § 7, Absah 1, Zeile 3, der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung wird vorgeschlagen, daß die Gewerbebetriebe der Schmiede der Unfallversicherungspsschlagen pflicht unterworsen werden. Dieser Borschlag wurde vom Sozialversicherungsausschusse dereits angenommen. Es unterliegt aber leider keinem Zweisel, daß noch geraume Zeit vergehen wird, ehe das neue Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit treten wird. Es geht aber nicht an, daß noch während einer langen Zeit die

Schmiedegehilfen der Wohltaten der obligatorischen Unfallversicherung entbehren. Die Arbeiter des Schmiedegewerbes verlangen daher, daß ihre Forderung nach Einreihung in die Unfallversicherung vorläufig durch eine Novelle zu den geltenden Unfallversicherungsgesehen erfüllt wird.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

"Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen."

Gelek

Artifel I.

Die Gewerbebetriebe der Schmiede werden der Unfallversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzt vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unterworfen.

Artifel II.

Die Frift, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Schniedebetrieben die im § 18 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, wird vom Minister des Innern im Verordnungswege seftgesetzt.

Die Birksamkeit der Versicherung beginnt am 1. Jänner 1911.

Artifel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Ellenbogen. Glöckel. David. Moraczewski. Seliger. Dr. Battifti. B. Bittoni. Schuhmeier. G. Oliva. Refel.

Reger. Klemenfiewicz. Cingr. Pernerstorfer. R. Seiz. Josef Hudec. Daszyński. Dr. Marek. Dr. Diamand. Dr. Liebermann. 265 A

Antrag

der

Abgeordneten Reger, Cingr und Genossen,

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesek

betreffend

die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben.

§ 1.

In benjenigen Gewerbebetrieben und Betriebsabteilungen, bei denen ihrer Natur nach eine Unters brechung des Betriebes untunlich ist (Artikel VI des Gesetzes vom 16. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 21), darf die Arbeitsdauer für die Hilfsarbeiter mit Einsrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2.

Bei dem Wechsel der Wochenschichten darf die Arbeitsdauer in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen einmal wöchentlich höchstens acht Stunden binnen 16 Stunden betragen.

§ 3.

Allen Arbeitern, welche bei einer solchen Arbeit, beren Unterbrechung untunlich ift, an einem Sonntag gearbeitet haben, ift mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntag oder, wenn dies mit Kücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem dem folgenden Sonntag vorausgehenden Wochentage zu gewähren.

§ 4.

Wenn Naturereignisse ober Unfälle ben regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, kann die politische Behörde erster Instanz den einzelnen Betrieben oder Betriebsabteilungen eine zeitweilige Verlängerung ber Arbeitszeit für so lange bewilligen, dis der regelmäßige Betrieb wieder ausgenommen werden kann.

Den gewerkschaftlichen Vereinen der Arbeiter steht das Recht zu, über diese Bewilligung bei der politischen Landesbehörde Beschwerde zu führen. Die Landesbehörde hat über diese Beschwerde binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 5.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedoch in jedem Falle mit Arrest von 1 bis 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Fänner 1912 in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

In formaler Beziehung wird der Antrag gestellt, vorstehenden Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Begründung.

Nach den Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes bestehen in Österreich 3267 kontinuierliche Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen 106.671 Arbeiter beschäftigt sind; 95°2 Prozent dieser Betriebe, 88°4 Prozent dieser Arbeiter haben noch die zwölfstündige Schichtbauer. Wohl schließt die Schicht auch die Arbeitspausen ein, aber nur 2°2 Prozent der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatten Arbeitspausen von mehr als zwei Stunden, dagegen 41°5 Prozent Arbeitspausen von höchstens einer Stunde. Beim Schichtenwechsel beträgt die Arbeitsdauer in 2395 Betrieben mit 68.314 männlichen und 11.086 weiblichen Arbeitern 18 Stunden.

Die Erhebungen des Arbeitsstatistischen Amtes haben aber eine wichtige Kategorie von kontinuierlichen Betrieben nicht erfaßt, nämlich diejenigen Hüttenbetriebe, welche mit Bergwerken verbunden sind und darum der Aussicht der Bergbehörden unterliegen; in diesen Betrieben ist die 12stündige, bei Schichtenwechsel 18stündige Schichtbauer für die Arbeiter um so schädlicher, da infolge der technischen Umwälzungen der letzten Jahrzente die Arbeitspausen hier immer mehr reduziert wurden und in vielen Betriebsabteilungen fast vollständig weggefallen sind.

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXI. Seffion am 21. Juli 1911.

Die große Häufigkeit der Unfälle und Erkrankungen der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beweift, daß die Verkürzung der Schichtdauer in diesen Betrieben ein Gebot der Hygiene ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist auch eine Voraussetzung des wirtschaftlichen Fortschrittes, der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter und der Intensität ihrer Arbeit. Daß die gesundheitswidrige Ausdehnung der Arbeitszeit auch wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist, beweist die Tatsache, daß der regelmäßige Betrieb während

ber Sommermonate sehr häufig durch Massenerkrankungen der Arbeiter gestört wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in den kontinuierlichen Betrieden kann der Natur der Sache nach nur durch die gesetzliche Einführung der achtstündigen Schicht herbeigeführt werden. Der jezige Zeitpunkt erscheint den Antragstellern zur Durchführung dieser Resorm besonders geeignet, nicht nur darum, weil die Arbeiter die endliche Beseitigung der Qual einer 12 dis 18 Stunden langen Arbeitszeit dom Parlamente des gleichen Wahlrechtes wohl mit Recht erwarten dürsen, sondern auch deshalb, weil in einem Augenblick des Abslauens der Konjunktur, der Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkte die Vermehrung des Arbeiterbedarfes in vielen wichtigen Produktionszweigen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft doppelt wünschenswert erscheint.

Wien, 21. Juli 1911.

Moraczewski.
Seliger.
Elenbogen.
Pittoni.
G. Oliva.
Dr. Battifti.
Refel.
David.
Rarl Seiz.
Shuhmeier.

Reger.
Cingr.
Daszyński.
Warek.
Diamand.
Rlemenfiewicz.
Liebermann.
Hodec.
Glöckel.
Pernerstorfer.

and the first manifest and the state of a state and a state of a s